

Die
wahre Gewerbefreiheit.

Dargestellt

in einer Denkschrift der Berliner Gewerks-Corporationen

an

die hohe Staatsregierung

und

dem ganzen deutschen Handwerkerstande so wie allen anderen
Ständen zur Beherzigung

gewidmet

von

Falk,

Schriftführer des Gewerberaths zu Berlin.



Motto: Wie soll der Staat zusammenhalten,
Wenn man die Säulen auseinander fallen läßt?

Preis 5 Sgr.

Berlin, 1851.

In Commission bei Albert Sacco.
Georgenstraße 25.

Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

Vorwort.

Meine eigenthümlichen Lebensverhältnisse haben mich in einen weiten Kreis von Lebensbeziehungen geführt und mir Gelegenheit gegeben, die vielfältigsten Beobachtungen und Erfahrungen in gesellschaftlicher wie gewerblicher Hinsicht selbst zu machen und zu sammeln. Ein innerer Drang hat mich getrieben, dies mit allem Eifer und Ausdauer zu thun. Deshalb habe ich mich in den Mittelpunkt der Bewegungen versetzt, um an der Quelle derselben den Ursachen weiter nachzuforschen und meine Studien, Erfahrungen und Betrachtungen zu vermehren. Ich habe aber überall dieselben Ursachen und Resultate gefunden und dieß bestärkt mich in meiner Ansicht und giebt mir den Muth und die Kraft, solche in dieser Denkschrift öffentlich auszusprechen. Sie bezweckt alle die Gedanken wiederzugeben und zu Jedermanns Anschauung zu bringen, die in der Seele der hiesigen und der Handwerker allen Orts leben und sie sehr schwer drücken,

damit alle Diejenigen unter ihnen, die dies Gefühl in sich tragen, sich bewußt werden, ob sie in einer Zeit, wo Alles wankt, noch wachen oder träumen;

damit Allen klar werde, ob sie in dem, was sie mit aller Kraft des Geistes und der Seele erstreben, recht oder unrecht thun;

damit Jeder, der die Wahrheit erkennt, sich kräftige und stärke mit neuem Muth und neuer Kraft, dessen es jetzt weit mehr noch bedarf als je:

damit alle anderen Stände endlich darüber klar werden, was eigentlich der Handwerkerstand will und warum er es will; und — wenn auch sie es erkennen, daß das, was der Handwerkerstand will, wahr und recht vor Gott ist, — dieß beherzigen und wahr und recht machen.

Auch der „Handwerkerstand“ ist ein mitwirkendes Glied in der großen Kette der gesellschaftlichen Verbindungen und daher zu der Forderung wohl berechtigt, auch seine Verhältnisse berücksichtigt zu sehen.

„Denn gleicher Weise, als wir in einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geschäfte haben, also sind wir Viele ein Leib und unter einander ist Einer des Andern Glied.“

Auch ich bin von dem Streben nach Freiheit erfüllt, wie Einer. So lange ich denken kann, habe ich aber nach dem realen Inhalt der Freiheit geforscht. Da habe ich gefunden, daß die höchste Realität auf der Erde der **Mensch** ist und daß Gott als vollkommenste Realität über der Menschheit steht. Alle andern Realitäten auf der Erde beziehen sich nur auf den Menschen und dienen seinen Zwecken. In dem vernünftigen Gebrauch derselben, in seiner höheren Beziehung zu Gott besteht des Menschen Freiheit. So tritt alles Irdische in Beziehung zu ihm.

Freiheit ist das **höchste Recht** frei zu handeln.

Dieses höchste Recht bedingt aber auch die höchste **Pflicht**, in seiner Beziehung zu Gott **recht** zu handeln.

Das ist die **wahre** Freiheit. Diese schließt aber absolut aus die **Willkür**.

Alle die Lehren: daß die Freiheit die Willkür einschließe und diese mit in den Kauf genommen werden müsse und alle darauf gebauten Systeme und Staats-Einrichtungen sind ein **Irrwahn** und das fürchterliche Schisma, an dem die Staaten zu Grunde gehen.

Nicht die Gewerbefreiheit sondern die Gewerbe-Willkür trägt die Hauptschuld an der Zersetzung Preussens.

Die Gewerbe-Freiheit ohne Gewerbe-Ordnung ist eine taube Rufe, eine Seifenblase, die vor jedem Hauch zerplatzt.

Der **Staat** ist der **Mensch** in seiner **Vielheit**.

Will man die Staaten und in den Staaten die Menschen erhalten, nicht verderben, dann breche man mit dem wahren Grunde aller Revolutionen: mit der Willkür — aber auch in allen Stücken der bürgerlichen Gesetzgebung, vor Allem in der über die Gewerbe.

Das ist das einzige Rettungsmittel aus der Gefahr.

Man prüfe und wähle!

Berlin, Ostern 1851.

Der Verfasser.

An

die hohe Staats-Regierung.

I.

Die große Aufmerksamkeit und Fürsorge, welche die Hohe Staats-Regierung den innern Zuständen des Landes zuwendet, erfüllt uns mit dem Vertrauen, Hochdieselbe werde einem Gegenstande die nöthige Berücksichtigung nicht versagen, welcher einer der wichtigsten Momente jener Zustände ist, nämlich die mehr als je gefährdeten Verhältnisse der Handwerker.

Die Wahrnehmung des nachtheiligen Einflusses, den die ungehinderte Ausübung unbedingter Freiheit im Gewerbegebiete inmitten mannigfacher Beschränkungen in allen andern Wirkungssphären auf die gesellschaftlichen Zustände üble, hat nicht erst jetzt, sondern schon vor dreißig Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt. Schon vom Jahre 1824 an zieht sich in den Landtags-Verhandlungen der Mark Brandenburg und der Provinz Preußen eine ununterbrochene Kette von verschiedenen Klagen und Beschwerden hierüber hin. Alle Landtags-Abschiede vom 17. August 1825 an wiederholen die königliche Zusage einer Berücksichtigung derselben durch eine schon damals projektirte, jedoch erst unterm 17. Januar 1845 erschienene neue Gewerbe-Gesetzgebung, wodurch indeß die Beschwerden ihre Erledigung nicht gefunden haben. Man überzeugte sich bald, daß die Gewerbe-Ordnung von 1845 den Gegenstand nicht erschöpfend behandelt, indem sie nicht auf das eigentliche Wesen der Dinge eingeht und noch ehe dieselbe zur Ausführung gelangte, traten in den Ereignissen des Jahres 1848 die Wünsche und Beschwerden der Handwerker verstärkter hervor und fanden auch von des jetzt regierenden Königs Majestät in dem ausgesprochenen festen Willen:

„dem unterdrückten Handwerkerstande müsse geholfen und derselbe wieder zu seiner alten Ehre, Sitte, Zucht, Ordnung und Wohlstand geführt werden“

die Verheißung einer gerechten Würdigung und Berücksichtigung.

Dieser Allerhöchsten Intention gemäß wurde die Verordnung vom 9. Februar 1849 erlassen. Ueber die unzweifelhafte Absicht derselben hat sich nur noch neuerdings der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in einem unterm 30. August 1850 an die königliche Regierung zu Breslau erlassenen Rescripte dahin ausgesprochen:

„daß die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgenommenen Bestimmungen über die Regelung des handwerkemäßigen Gewerbe-Betriebes vorzugsweise darauf gerichtet sind, die Beschäftigung der Handwerksmeister zu erweitern und deren Erwerbsverhältnisse durch Vermehrung der Gelegenheit zur Arbeit zu verbessern.“

Alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Absichten bis jetzt getroffen worden, sind indeß nicht ausreichend und nicht überall im Einklange damit stehend.

Zum Theil hat dies seinen Grund darin:

daß weder vor Erlaß der Gewerbe-Ordnung von 1845 noch vor dem durch die Umstände beschleunigten Erlaß der Verordnung vom 9. Februar 1849 alle diejenigen Umstände, Verhältnisse und Bedürfnisse eine hinreichende Erwägung, Würdigung und Berücksichtigung gefunden haben, welche in unzähligen Denkschriften nicht nur auf den früheren Landtagen sondern ganz besonders auch im Laufe des Jahres 1848 gründlich und ausführlich geschildert sind,

daß man die ganze Gewerbe-Gesetzgebung nicht von dem gesellschaftlichen sondern von der industriellen Seite aufgefaßt

und daß man der Industrie zu Liebe ohne festes Prinzip eine Menge zusammenhangloser Bestimmungen getroffen hat, welche eine zwitterhafte Stellung zwischen beiden Gesichtspunkten einnehmen und jeder beliebigen Deutung und Auslegung fähig sind, je nachdem sie der Eine so, der Andere so auffaßt.

Dieser Mangel macht sich jetzt in der Ausführung fühlbar und diese letztere in ihrem ganzen Wesen schwankend und unsicher. Vorzüglich dieser Umstand leistet der Meinung Vorschub, als stehe es nun noch einem Jeden frei, dies Gesetz zu bekämpfen, um es wo möglich zu vernichten, worauf denn auch alle Diejenigen mit dem größten Eifer sich beleißigen, die sich irgend wie in ihren materiellen Interessen dadurch verletzt fühlen, sowie Diejenigen, die noch keinen rechten Begriff von der Wirklichkeit der Lebens-Verhältnisse haben, diese vielmehr nur nach idealen Anschauungen oberflächlich beurtheilen.

Unstreitig berührt dieses Gesetz einen der wichtigsten Momente des gesellschaftlichen Lebens, nämlich den der Arbeit eines großen Volkstheils,

welcher in unzertrennlichem Zusammenhange mit allen andern Bestandtheilen des Staates steht, und daher nothwendig in Uebereinstimmung mit der Thätigkeit der ganzen Nation stehen muß.

Nun ist aber die Regelung der handwerklichen Thätigkeit gleichsam als ein isolirter Theil aus dem Zusammenhange des Ganzen herausgerissen und für sich allein behandelt und bleibt so lange in einem scheinbaren Widerspruch zu den andern Erwerbsgebieten, als diese nicht mit der neuen Gesetzgebung in Einklang gebracht worden.

Seitdem durch das Edikt vom 2. November 1810 in Preußen die Freiheit der Gewerbe proklamirt und jeder gewerblichen Thätigkeit zur beliebigen Entwicklung und Geltendmachung Raum gelassen, ist die vaterländische Industrie auf den Welt-Concurrenz-Markt geführt und es wäre ebenso erfolglos als thöricht, sie davon jetzt wieder zurückziehen zu wollen. Das kann selbst den allerbeschränktesten Handwerkern nicht einfallen. Das aber liegt ihnen nahe und das vermögen sie wohl einzusehen und zu beurtheilen, daß die Menschen bei aller noch so viel gepriesenen Industrie zu Grunde gehen und in viel schrecklichere Bedrückung gerathen, als sie jemals vor dem Jahre 1808 gestanden haben.

Die Ursache im großen Ganzen ist, abgesehen von allem Andern, die, daß die inländische Speculation der ausländischen mit ungleichen Kräften gegenübertritt und hier das mit Menschenkräften erzwingen will, was das bemitteltere Ausland durch Maschinen erzwingt. Die unglückliche Sucht: hier aus Mangel an Mitteln statt der Maschinen die Menschen zu benutzen und diese zu Maschinen zu machen, hat die bedrückten Handwerker, denen jeder organische Zusammenhang und jeder Austausch der Gedanken über ihr Elend und jedes Mittel sich dessen zu entheben fehlte, in denjenigen Zustand des sittlichen und materiellen Verfalls versetzt, der wahrlich eine weit größere Schattenseite der Industrie ist, als ihr größter Glanz.

Mit der guten Industrie hat sich in Ermangelung aller vorbeugenden Einrichtungen und Bestimmungen auch die schlechte Industrie und zwar in dem Maße entwickelt, daß sich mit Recht behaupten läßt, die zwar in einem edlen Sinne aufgefaßte, zunächst aber auf einen sehr materiellen Zweck berechnete Gewerbefreiheit hat die Gesellschaft zertrümmert. Dadurch macht man die Menschen nicht glücklich, daß man sie immer thun läßt, was sie wollen.

Hier treten sich die beiden Gesichtspunkte scharf gegenüber, der industrielle — der gesellschaftliche.

Alle Diejenigen, die bloß den industriellen Gesichtspunkt verfolgen,

beanspruchen die allerfreieste und somit auch die allerwillkürlichste Benützung der Menschenkräfte, welchen Bestrebungen das Gefühl Derjenigen widerstrebt, die nur den gesellschaftlichen Standpunkt im Auge haben.

Jene wollen, daß die ganze Gesellschaft sich der Industrie accommode, wo möglich darin aufgehe.

Diese wollen das Gegentheil, weil sie fürchten, daß die Gesellschaft — ausschließlich jener Richtung folgend — darin untergehe.

Für die Staats-Regierung so wie für die unter dem Streite dieser Extreme Leidenden tritt die Nothwendigkeit und das Verlangen ein: beide Gesichtspunkte mit einander zweckmäßig zu verbinden und die Gesellschaft auf den Standpunkt zu führen, daß sie, ohne sich selbst um eiteln Glanzes willen in sich zu zerklüften, die Fortschritte der Industrie nicht von sich weist, sondern mit allem Fleiß sich zu eigen macht, so jedoch: daß sie nicht das ganze Lebensglück der Menschen in der Industrie allein erblickt und derselben alles Andere zum Opfer bringt, sondern diese nur als Mittel zum Zweck benützt.

Bei aller persönlichen Freiheit, die Jeder für sich als Industrieller beansprucht, steht Jeder doch auch als Mensch in einer bestimmten staatlichen Gesellschaft und da er nur durch diese und aus dieser seine Einzelzwecke realisiren kann, so darf er sich von der Gesellschaft nicht trennen, sondern muß im Zusammenhange damit bleiben, so lange er sie für seine Zwecke benutzen will. Dies macht zur Bedingung, daß Jeder nur soweit seine industrielle Freiheit geltend machen darf, als es sich mit der Freiheit der Gesamtheit und mit dem Bestehen der Gesellschaft verträgt.

Die individuelle Freiheit also auch die industrielle steht überall **nicht über** sondern **unter** dem Brennpunkt der Gesellschaft.

So nahe es einem Jeden auch liegt, sich das Leben so angenehm als möglich zu machen, so haben dieses Bedürfniß doch **Alle** und nicht bloß **Einige** und eine weise Staatsregierung wird gewiß stets das Gesamtbedürfniß der Gesamtheit also nicht bloß das äußere sondern auch das innere Bedürfniß der Menschen in's Auge fassen und solche Einrichtungen treffen, daß die Industrie ihren wahren und eigentlichen Zweck erfülle, der darin besteht: alle Unbequemlichkeiten und Hindernisse, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen entgegenstehen, aufs Kürzeste und Zweckmäßigste aus dem Wege zu räumen, um das menschliche Leben so nützlich und angenehm als möglich zu machen, ohne jedoch den höheren Lebenszweck der Menschen außer Acht zu lassen und um der Industrie willen den Menschen zu verlieren.

Die Industrie soll ja gerade dazu dienen, die Menschen — indem sie nach und nach immer mehr jene Hindernisse aus dem Wege räumt — immer mehr in den Stand zu setzen, desto mehr ihren höheren Zwecken zu

leben. Dieß schließt schlechterdings aus, daß die Industrie gerade das was sie befördern soll, nicht auf der anderen Seite verhindert, nämlich alle Diejenigen, welche der Industrie als Werkzeug dienen, moralisch und physisch vernichten darf.

Zu verhüten: daß dies nicht geschieht, das dünkt uns, ist die Aufgabe der Gewerbegesetzgebung. Denn erst dadurch empfängt die Industrie ihre Weihe, wenn mit der Verarbeitung der Erzeugnisse der Natur auch die Veredelung der Menschen verbunden wird und wenn sie sich als ein Segen nicht als ein Fluch über die Gesamtheit verbreitet.

II.

Ueberzeugt davon, daß der Gesetzgeber bei Erlaß der Verordnung vom 9. Februar 1849, den Wünschen des bedrückten Handwerkerstandes Rechnung tragend, das Wohl derselben im Auge und die Absicht gehabt hat, jenen Widerspruch zwischen dem industriellen und gesellschaftlichen Gesichtspunkte zu lösen, hat er doch — selbst die ganze Schwere der Zweifel und Bedenken fühlend — zu einem Auskunftsmittel seine Zuflucht genommen, welches unter Umständen das geeignetste, möglicherweise aber auch das nachtheiligste für den Handwerkerstand werden kann. Er hat nämlich das ganze Gesetz als eine **offene Frage** behandelt, und die Erledigung derselben von ergänzenden Bestimmungen durch Orts- und Spezial-Statuten und von dem Ausspruch der Betheiligten selbst durch die aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter qua „Gewerberath“ abhängig gemacht.

Da zeigt sich aber der unheilvolle Zwiespalt in der Staatsgesellschaft in seiner ganzen Breite und Tiefe und der gänzliche Mangel eines einheitlichen Gefühls und Strebens.

Vielmehr ist die ganze Staatsgesellschaft in lauter Sonderinteressen zersplittert und jedes gemeinsame Band, was mehr als bloß äußerlich das Ganze zusammenhält, ist zerrissen. Daher findet denn auch jene Frage eine ganz verschiedene Auffassung und Beurtheilung durch die Betheiligten selbst, je nachdem eine oder die andere Anschauung aus den verschiedenen Arbeitsgebieten dominirt und die politisch-freiheitliche mit der gewerb-freiheitlichen Richtung zusammenfällt oder von einander abweicht.

Leider stellt sich hierdurch auf's Neue der eben als eine traurige Folge jener 40jährigen gewohnten Richtung der Willkür in der Freiheit zu betrachtende Uebelstand heraus, wie wenig die Betheiligten selbst

Willens und im Stande sind, dem höhern gesellschaftlichen Zweck der Menschen den industriellen Gesichtspunkt unterzuordnen und ihre Sonderinteressen von dem allgemeinen zu scheiden, und wie auch hier wieder die Staats-Regierung ins Mittel treten muß, um in letzter Instanz den Ausschlag zu geben.

Die **Gesetzesausführung** wird also dasjenige nachholen müssen, was die **Gesetzgebung** in der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Frage gelassen hat und die hohe Staatsregierung wird nicht umhin können, sich schließlich für ein bestimmtes Prinzip zu erklären, also entweder der bisherigen unbedingten Gewerbefreiheit Raum zu geben und Jedermann frei schalten und walten zu lassen wie es ihm beliebt und die Gesellschaft auf's Spiel zu setzen, oder das industrielle Prinzip dem gesellschaftlichen unterzuordnen und, um der Industrie keine Fesseln anzulegen, diejenigen anderweiten Bedingungen zu erfüllen, die mit den Zwecken der Industrie wie mit denen der Gesellschaft vereinbar sind.

Gestatte die hohe Staats-Regierung daß wir — besorgt um unsere und unserer Nachkommen Existenz fest in dem Bestreben beharrend, welches zum Erlaß des Gesetzes vom 9. Februar 1849 geführt und welches dem diese Richtung verfolgenden Handwerkerstande Preußens sehr bedeutende Opfer gekostet hat, nun auch die Verwirklichung desselben im ganzen Umfange erstrebend — die Bedingungen von unserm Standpunkte aus beleuchten.

III.

Im Allgemeinen handelt sich's darum:

„wird durch das als eine Gewerbebeschränkung verschrieene Gesetz die industrielle Freiheit — die Freiheit der Arbeit — im großen Ganzen des Staats geschmälert und gehindert oder nicht?

gereicht also das Gesetz der Staatsgesellschaft überhaupt und im Ganzen, zum Nachtheil oder nicht?

und sind die Bestimmungen des Gesetzes für die Erreichung des Eingangs gedachten Zwecks in specie für den Handwerkerstand genügend oder nicht?

Die **erste** Frage ist vom industriellen Standpunkte unbedenklich dahin zu beantworten: daß die Verordnung vom 9. Februar 1849 zwar dem willkürlichen Umsichgreifen der unvorbereiteten nicht vorgebildeten Arbeitskraft, sowie der lediglich auf die selbstsüchtige Ausbeute derselben raffinirenden Speculation ein unwillkommenes Hinderniß bereitet,

dagegen der qualificirten Arbeitskraft förderlich und einer **reellen** Speculation nicht hinderlich ist.

Durch dies Gesetz wird die Arbeit selbst im Ganzen nicht um ein Haar breit verkürzt, sondern nur auf andere Wege gewiesen und in andere Hände gelegt und zwar solche, die sich von Hause aus darauf befließigt, die ihre ganze Zukunft darauf gegründet und also auch wohl ein größeres Anrecht darauf haben als Diejenigen, welche jene Vorbedingungen nicht erfüllt haben, auch nicht erfüllen sondern nur umgehen wollen.

Bei diesem Punkte treten alle die gesellschaftlichen Streitfragen der Gegenwart hervor und es begegnen sich hier die verschiedenen Grundanschauungen des Lebens und der Menschenbestimmung.

Diejenigen, die diese nur in rein irdischen Zwecken erkennen, verfolgen dieselben rücksichtslos mit aller Kraft der sinnlichen Begierden und verlangen, daß ihnen dazu alle Wege und Mittel überall und zu jeder Zeit frei und offen stehen sollen, welche sie lediglich um ihrer selbst willen zu ergreifen versucht werden.

Seitdem nun durch Einführung der Gewerbefreiheit diesem Streben im Gebiete der Gewerbe ganz freier Raum gelassen worden, hat sich dasselbe mit aller Macht auf dieses Gebiet geworfen und — die größern Hindernisse und Zufälle in den beiden andern bürgerlichen Haupt-Erwerbsgebieten (dem Handel und Ackerbau) so wie der wissenschaftlichen Laufbahn scheuend — nicht sowohl die Schätze der Natur als vielmehr die Arbeitskraft der arbeitenden Menschen ausgebeutet, indem die in solcher Weise Strebenden diese Letzteren, um schnöden Gewinnes willen, durch den Zauber der Concurrrenz zu immer mehr vermehrter Anstrengung getrieben, nicht achtend dessen, daß durch die allgemeine Heßjagd der Concurrrenz immer mehr Menschen in Verbrechen, Elend und Tod gejagt werden.

Dieses Hazard-Spiel mit dem Höchsten auf Erden ist ein Frevel am Heiligthum Gottes und wenn irgendwo und irgendwie etwas gebüßt werden soll, denn ist vor Allem dieser Frevel zu büßen. **Nichts ist mehr zu conserviren, als der Mensch und seine Kraft. Will man die Menschheit erhalten, dann darf man nicht den Menschen vernichten. Das ist der wahre Conservatismus!!**

Bisher hat man im gewerblichen Gebiete die Menschen nicht conservirt sondern **ruinirt** und wenn irgend etwas in der Gewerbe-Gesetzgebung verfehlt ist, denn ist es das:

daß sie in dem guten Glauben — die sittliche Kraft in den Menschen sei so stark und die andern gesellschaftlichen Einrichtungen und Ordnungen so vollkommen und genügend, daß jeder

Gewerbetreibende sich dadurch selbst von Jugend auf tragen und alles Böse meiden, also der Vernunft Gehör geben und nicht bloß seinen Neigungen folgen werde, — es unterlassen hat, die nöthigen Vorbeugungen gegen das Ueberhandnehmen der Lustern zu treffen.

Es können aber alle andern Einrichtungen und Ordnungen zusammengenommen, kirchliche wie außerkirchliche, niemals ihren Zweck erfüllen,

wenn sie nicht von derjenigen Ordnung, — die gerade das Hauptgebiet des Lebens, nämlich die active Seite desselben, die Erwerbs- und Gewerbetätigkeit umfaßt, also der hauptsächlichste Bestandtheil aller gesellschaftlichen Ordnungen ist — gehörig unterstützt werden,

wenn im Gegentheil diese alles Andere negierend, die Menschen in ihrem Naturzustande auffassend, rein vom abstracten Gewerbe ausgehend, nicht nur die unnatürlichen Hindernisse aus dem Wege räumt, sondern auch alle sittlichen und natürlichen Schranken somit die soliden Grundlagen der Gesellschaft fallen läßt. Da muß diese zuletzt wohl selbst wanken, nachdem in der und durch die Concurrnz die ganze Gesellschaft in eine reine Interessen-Wirtschaft sich verwandelt hat.

Die ordnungslose Gewerbefreiheit hat die Menschen entkräftet und die Gesellschaft zerlegt.

Die Gewerbe-Gesetzgebung seit 1810 hat zwar Jedem gestattet, von seinen **natürlichen Rechten** im vollen Umfange Gebrauch zu machen, aber Keinen genöthigt, seine **natürlichen Pflichten** zu erfüllen.

Aus dieser Versäumniß ist alles Unheil entstanden. Soll dieses für die Folge beseitigt und soll es besser werden, dann muß diesem Hauptfehler abgeholfen, jener Zauber der Concurrnz gelöst und die darin verzauberte Gesellschaft von dem Irrwahn befreit werden, als liege das Glück des Lebens in der Industrie allein. Als einen Anfang dazu betrachten die in diesem Zauber nicht verstrickten Handwerker nun die Verordnung vom 9. Februar 1819.

Alle Diejenigen, die in dem bisherigen wüsten, wilden Treiben ihre Rechnung und daran Gefallen gefunden haben, sehnen sich dagegen auf, indem sie damit prunken, daß nur durch die Concurrnz die Industrie zu ihrer jetzigen Höhe und auf den Weltconcurrnzmarkt gebracht sei. — Hierin liegt aber ein großer Irrthum, wie denn der zu weit getriebene Eigennuß immer zur Verblendung führt. Wie kann das gut sein, was mit so verwerflichen Mitteln erzielt wird. Nicht die Concurrnz sondern die Fähigkeit und die Geschäftstüchtigkeit fördert die Industrie.

Ob in solchem Treiben aber nicht weit mehr Fähigkeit und Ge-

schäftstüchtigkeit **erdrückt** und **untergegangen** als **geweckt** und **pouffirt** worden ist, das möchte mindestens fraglich wo nicht unzweifelhaft sein. Und dann ist bei alle Dem die Frage immer die:

ob denn wirklich die Industrie der neuen Zeit höher steht als die derselben noch immer zum Vorbilde dienende Industrie des Alterthums,

ob der vermeintliche Fortschritt nicht auch ohne Vernichtung der Menschen und ohne Zertrümmerung der Gesellschaft ebenso weit wo nicht noch weiter gekommen sein würde,

und ob denn eine solche Industrie wirklich ein Glück für die Gesellschaft im Ganzen ist, wobei der größere zum Nutzen des kleineren Theils derselben verdirbt?

Was nützt uns doch alle Industrie, wenn sie nur mit dem bessern Selbst der Menschen erkaufte wird. Dieses steht höher als alles Andere.

Bei allen noch so glänzenden Erzeugnissen der Industrie ist, vom gesellschaftlichen Standpunkte betrachtet, die Frage doch immer die: wird irgend Einer durch den Besitz eines solchen Erzeugnisses wirklich um ein Haar breit glücklicher oder nicht. Ist dies nicht der Fall, bleibt vielmehr das Herz unbefriedigt, dann ist die ganze Industrie der Neuzeit auch nicht um einen Deut mehr werth als die der Vergangenheit, im Gegentheil um so viel schlechter, als mehr Menschen dabei umkommen. Alle Diejenigen, die immer nur nach der Industrie und nichts nach den Menschen fragen, verdammen die neue Verordnung bis an den Abgrund und halten sie für eine Pest der Industrie. Die Heftigkeit entspricht ihrer Verblendung. In dieser lassen sie gänzlich außer Acht, daß das, was durch die neue Gewerbe-Gesetzgebung jetzt angebahnt und erstrebt wird, in seinem innersten Wesen **durchaus verschieden** ist von Demjenigen, was man als den ursprünglichen Hemmschuh der bis zum Jahre 1810 angeblich zurückgebliebenen Industrie betrachtet.

Dafür, ob durch die Richtung und Gestaltung, die nach diesem neuen Gesetz die gewerbliche Thätigkeit nehmen soll und nehmen wird, die Industrie verliert oder gewinnt, fehlt bis jetzt all und jede Erfahrung und es ist mindestens voreilig, dies vorweg aus abstracten Theorien zu behaupten, sich absichtlich einer natürlichen Anschauung der Verhältnisse zu verschließen und sich ganz muthwillig einer Täuschung hinzugeben.

In reichem Maaße liegen dagegen die 40jährigen Erfahrungen einer unbändigen Concurrency vor uns und begründen ein bestimmtes Urtheil, welches sich ganz besonders auf den Kreis Aller Derjenigen bezieht, die auf die Erhaltung und wo möglich auf die immer größere Erweiterung der bisherigen Verhältnisse speculiren, daher jede Veränderung derselben

in entgegengesetzten Sinn negieren und sich auf keine Weise passender als durch den Namen **Freibeuter** bezeichnen lassen. Die Bestandtheile dieser Klasse gehören sowohl dem Stande der Arbeitgeber wie dem der Arbeitnehmer an. Beide arbeiten sich aus gleichen Ursachen in die Hände, obwohl ihr Interesse ein durchaus entgegengesetztes und verschiedenes ist.

Gerade die Arbeitnehmer, die durch die freibeutenden Arbeitgeber in Notmäßigkeit gerathen und am meisten bestrebt sind, sich dieser zu entziehen, übersehen — verblendet durch den augenblicklichen Stand der Dinge und ihre Stellung — die nahe liegende Ursache und verlangen, inficirt durch politische Umtriebe als Radikalmittel die gänzliche Abschaffung oder Abänderung des Staats und bauen Luftschlösser.

Sie wenden sich in Verfolgung der Freiheitsidee mit starrem Eigensinn von Allem ab, was unter gegebenen Verhältnissen soweit als möglich zur Verwirklichung dieser Idee führt und jagen ungestüm einem Phantom nach. Während Andere schon an der bisherigen Gewerbfreiheit viel zu viel hatten und während alle Arbeiter sich auf das allerfreieste bewegen konnten, ist ihnen diese Freiheit immer noch nicht genug. Es soll noch freier werden, sie wollen die Freiheit „ganz“ haben. Sie verschmähen aber das nahe liegende Mittel dazu, indem sie, den Grund, der auch ihre Verhältnisse trübt und ihre Freiheit schmälert, verkennen, ihre Notmäßigkeit der Selbstständigkeit vorziehen und Denjenigen willig in die Hand arbeiten, die nur dadurch am Besten fahren, je mehr Arbeiter der Freiheit beraubt sind. Sie sehen nicht ein oder verleugnen absichtlich, daß gerade diese es sind,

welche nicht sowohl mit der Waare als vielmehr mit der Menschenkraft direkt wuchern, und welche die neue Gesetzgebung verdammen, weil sie nicht die Industrie im Allgemeinen, sondern ihre besondere Industrie hemmt, die ihre Force nicht in der Vorzüglichkeit der Waare sondern im Vortheil ihres Geldbeutels sucht, die also nicht den Höhenpunkt der Industrie und die Wohlfahrt des Volkes im Allgemeinen, sondern ihr specielles Wohl im Auge hat. Darum ist ihnen die allerfreieste Bewegung die liebste und nothwendigste, weil sie immer mehr Arbeiter von solcher Beschaffenheit schafft, die sich dazu hergeben und zuletzt gezwungen dazu hergeben müssen.

Denn wie sehr auch die bisherige Gesetzgebung die Freibeuterei der Arbeitgeber schützte, die Arbeiter selbst standen ihnen gegenüber völlig schutzlos da, indem sie selbst sich bei harter Strafe nicht dagegen auflehnen durften. Von dem einzigen Mittel, was ihnen bis zum 9. Februar 1849 ganz offen stand, dem der freien Association, ist merk-

würdiger Weise nirgend Gebrauch gemacht, eine Thatsache, die dafür spricht,

daß das ganze Arbeitsgebiet bereits so sehr mit Spekulanten aller Art besetzt ist und daß diese sich bereits so sehr ausgebreitet haben, daß die mittellosen Arbeiter gar nicht mehr dagegen aufkommen können.

Es wird behauptet, daß die in der freien Konkurrenz entstehenden Ungleichheiten sich mit der Zeit von selbst ausgleichen, sobald nur die allerfreieste Bewegung gestattet bleibt.

Das ist wohl wahr und es gleicht sich gewiß aus, aber nur durch völlige Auflösung.

Denn in der Weise, wie es bis jetzt der Fall war, konkurrierten nicht die Verständigkeit und Fähigkeiten, sondern mehrentheils die Neigungen mit einander und es hat nicht immer die gute Seite derselben den Vorrang behauptet. Das war der Fehler.

Eine solche Ausgleichung durch Auflösung kann nicht Zweck des Staates sein. Vielmehr gebietet die Erhaltung desselben eine Ausgleichung auf andere Weise durch vernünftige Reformen. Man behauptet ferner, daß die für einen bestimmten Beruf befähigten Arbeiter unter allen Umständen durch eigne Kraft von selbst ein Uebergewicht erlangen müssen über alle diejenigen, welche ohne diese besondere Fachkenntniß dem Berufe hinzutreten. Die Spekulanten lassen aber die Befähigung gar nicht mehr aufkommen, die Fähigkeit muß vielmehr verhungern, indem mit der Existenz-Basis auch die Basis der Befähigung längst zerstört und die Mehrzahl der Arbeiter dem Zufall Preis gegeben ist, ob sie was lernen wollen und können oder nicht. Einestheils fehlte das gesetzliche Mittel einer Nöthigung zur Befähigung, denn schon jeder Lehrling war sein eigener Herr: zum Andern aber war die Mehrzahl durch die eben in Folge der Freibeuterei entstandenen Mißverhältnisse gänzlich dazu außer Stand gesetzt.

Hier treten gerade die Experimente der Freibeuterei als ein gewaltiges Hinderniß entgegen.

Der gewöhnliche Gang der Dinge war der, daß die Spekulanten sich aus dem ersten besten Winkel irgend einen verarmten Handwerker oder Handwerksgehilfen unter verlockenden Versprechungen hervorholten, und nun irgend ein handwerkliches Geschäft anfangen. Einem solchen Handwerker gesellten sich unter gleichen Hoffnungen bald mehrere in gleicher Lage sich befindende hinzu, und vorzüglich gern waren aus der Lehre entlaufene Gesellen und Nichtgesellen bei der Hand, weil sie unter einem solchen Unternehmer scheinbar selbstständig standen und dieser ihnen nicht viel sagen konnte und durfte. Das reizte. Dazu wurden im Anfange hohe Löhne gezahlt. Sobald aber das Geschäft ging und durch

die Konkurrenz der Absatz der unverhältnißmäßig vermehrten Erzeugnisse erschwert wurde, mußte die Güte der Waare der Wohlfeilheit weichen und um letztere zu ermöglichen, am Lohne gezwackt werden. Bald reichte dieser nicht mehr aus zur Bestreitung der Bedürfnisse des entweder längst verheiratheten oder sich alsbald verheirathenden oder, noch übler, im Concubinat lebenden Gesellen, und es mußte die Familie hinzutreten und Alles was Hände hatte, von Kindesbeinen an, zugreifen, um das Brod zu verdienen. Das hielten die Arbeiter gewöhnlich für ein großes Glück, wenn sie Anfangs viel Arbeit hatten und damit Verdienst. Sehr bald aber merkte dies der Spekulant und suchte sich dadurch immer mehr Vortheil zu verschaffen, daß er unter dem Vorgeben des stöckenden Absatzes, des durch die Konkurrenz immer mehr gedrückten Preises, auch den Lohn der Arbeiter immer mehr drückte. Auf solche Weise ward so lange der Lohn gekürzt und allerlei Künsteleien gemacht, bis den Arbeitern nichts mehr übrig blieb und bis diese um Gotteswillen betteln mußten, um nicht mit den Ihrigen elendiglich umzukommen, während die Spekulanten im Wohlleben ihre Tage verbrachten und sich zuletzt noch gar damit brüsteten, durch ihre Unternehmungen die nationale Arbeit gefördert zu haben, indem sie so und so viel Hungerleider beschäftigten.

Auf solche Weise sind hunderttausende von Arbeitern, die unbedacht- sam den Verlockungen folgend, nur dahin trachteten, sobald als möglich einen Hausstand zu gründen, getäuscht und ins Elend geführt worden, während die Spekulanten, unbekümmert darum, gerade die traurigen Folgen dieser Neigungen sich zu Nuße machten und immer weiter darauf spekulirten. Hatte ein solcher Spekulant einen Geschäftszweig zur Genüge ausgebeutet und ging's nicht mehr damit, dann ließ er ihn fallen und ergriff einen andern oder verband mehrere zu einem.

Neben diesen Spekulanten traten außerdem noch in unzähliger Menge Arbeiter einzeln selbstständig für sich auf, die weder ein Geschäft ordentlich erlernt, noch sich in der Fremde umgesehen und ausgebildet hatten, um es ohne alle sichere Grundlage zu versuchen. Ging's nicht in einem, dann wurde zu einem andern Geschäft gegriffen, bis zuletzt keins mehr ging. Jedes sowohl durch die Natur des Geschäfts, wie durch gesellschaftliche Rücksichten bedingte graduirte Verhältniß hatte aufgehört, und es war von allen den lediglich der Industrie zu Liebe immer künstlicher gemachten Experimenten und von dem dadurch immer mehr erzeugten Elende kein Ende abzusehen. Denn im ganzen Gebiete schaltete frei die Willkür, die besonders auch dadurch sich geltend machte, daß jeder Spekulant so viel Kinder und Lehrlinge heranzuziehen suchte, als er nur irgend bekommen konnte, um auch noch dadurch immer mehr billige Arbeitskräfte zu haben.

Auf solche Weise sind hunderttausende von Kindern zurückgekomme-
ner und unglücklicher Arbeiter durchaus unproduktiven Geschäften und
dem Elende zugeführt, indem sie von Jugend auf nichts anderes kannten
und lernten als die Arbeit ihrer Eltern und diesen, sobald sie flügge
waren, helfen mußten das Brod verdienen, wobei Eltern und Kinder
in Stumpfsinn ein trauriges Daseyn fristeten.

Wo bleibt da die Befähigung und Geschäftstüchtigkeit

So sind die so traurigen Zustände unter den hiesigen und auswärtigen
Seidenwirkern, so unter den hiesigen und schlesischen Webern, so
unter den Tischlern, Schneidern, Schuhmachern und allen andern Hand-
werkern hier und an vielen andern Orten unseres schönen Vaterlandes
entstanden.

Wenn das ein Fortschritt der Industrie ist, und wenn so die na-
tionale Arbeit gefördert wird, denn muß Gott im Himmel selbst den
Fluch lösen, der auf solcher Arbeit lastet.

In tausendtauseud Fällen kann die Wahrheit dieses Herganges der
Dinge nachgewiesen werden. Eine thatsächliche Anerkennung findet sich
in der eben jetzt durch die Presse veröffentlichten Denkschrift der rhei-
nisch-westphälischen Fabrikanten an das hohe Staats-Ministerium vom
Februar d. J. Es wird darin von den Bittstellern um erhöhten Schutz-
zoll gebeten und dabei von ihnen selbst zugestanden und behauptet, daß
die Konkurrenz mit dem Auslande überhaupt nur in „Handgewe-
ben“ und mit diesen auch nur dadurch möglich geworden, daß der Lohn
der Arbeiter auf ein kärgliches Maas herabgedrückt ist. Die Typhus-
Waisen in Schlessen, wofür der Staat jetzt Hunderttausende opfern muß,
sind ein noch schlagenderer Beweis dafür, wie tief die Lohnherabdrück-
lung stattgefunden und welche traurige Folgen sie gehabt hat.

Und doch behaupten die Fabrikanten selbst: „daß nur bei überfüll-
tem inländischen Markt, wenn der Preis der Waare sehr gedrückt ist,
ein Theil derselben ins Ausland geht.“ Der größte Theil bleibt also
im Inlande.

Es werden also darum hunderttausende Arbeiter in Elend und Noth
versetzt, um ein theils dem Auslande billige Waaren zu liefern, ande-
rentheils um sich für die Käufer im Inlande also die eigenen Landes-
angehörigen gegenseitig zu ruiniren. Worin da die Vernunft und der
Vorthheil der Konkurrenz liegt, ist schwer zu begreifen. Wohl aber grei-
fen die Nachtheile derselben durch die Kleinfrämerei und durch das
„Hauffr-Wesen und Unwesen — dieser Krone des Auslaugungssystems —
immer stärker um sich. Je größer die Sucht der Spectulanten ist, sich
aus den Kräften des Volkes zu bereichern und je länger durch man-
gelnde Gesetze dieser Sucht freier Spielraum gelassen wird, desto mehr
mehrt sich die Menge der Fabrikate. Zu dem schon im Inlande im Ue-

berfluß Erzeugten tritt noch die Menge der vom Auslande hereinkommenden Fabrikate hinzu, von wo man Alles überfluthen möchte.

Mit der auf unnatürliche Weise vermehrten Menge der Fabrikate steigt die Verlegenheit des Absatzes, welcher nach dem eigenen Zugeständniß der Spekulanten das Allerschwierigste ist. Das naheliegende Mittel ist das Volk zu unnatürlichen Bedürfnissen aufzustacheln. Deshalb wird eine Unzahl von Hausirern ausgesandt, die sich wie Saugeurzeln und als eine wahre Plage über das ganze Land verbreiten, um das auf unnatürliche Weise Erzeugte an den Mann zu bringen, um neben einzelnen nützlichen tausend unnütze Dinge dem Landvolke aufzudringen, welches geblendet davon, den letzten Groschen dafür hingiebt, während ihm zu soliden Bedürfnissen die Mittel fehlen.

In den großen Städten Englands ist es wohl üblich: daß den Konsumenten alle ihre Bedürfnisse von den Waarenhändlern ins Haus geschickt werden und daß Jeder, der es so will, mit der größten Bequemlichkeit versorgt wird. Ein solches Hausirwesen wie in Deutschland ist aber in England nicht üblich.

In Preußen werden den Landbewohnern jetzt fast ihre sämtlichen Bedürfnisse durch Hausirer zugeführt. In Nichts ist die Virtuosität so weit gediehen, als im Hausirhandel. Auf einen einzigen Hausirschein laufen 4 bis 5 Individuen auf dem Lande herum. Kaufleute, besonders jüdische, halten ihre Hausirer, und Judenkinder beginnen ihre Laufbahn gewöhnlich als Landhausirer. (Welchen überwiegenden Einfluß die Juden überhaupt in Preußen auf den Handel haben, tritt in dem Umstande auffallend hervor, daß, während in Nordamerika bis jetzt erst 15,000 in England bei 28 Millionen Einwohnern ebenfalls nur 15,000 Juden und in Frankreich bei 36 Millionen Einwohnern nur 70,000 Juden sind, in Preußen bei 16,331,187 Einwohnern 218,900 also verhältnißmäßig 26mal mehr Juden wie in England sind und daß notorisch sich bis heute noch immer sehr wenig Juden den stehenden Gewerben zuwenden, die meisten sich vielmehr aufs Handeln legen.)

Wie sehr auch die Industriellen bei der einmal eingeschlagenen Richtung zu solchen Operationen des Hausirhandels genöthigt sein mögen und wie bequem es für die Bewohner des platten Landes auch sein mag, daß ihnen derlei Dinge ins Haus gebracht werden, so darf hierbei doch nicht der Umstand außer Acht gelassen werden, daß die Masse des Volkes aus der Einfachheit der Sitten heraustretend mit der Sucht nach vielen überflüssigen Dingen des Putzes und der Mode erfüllt, sich von denjenigen Beschäftigungen abwendet, die früher einen bedeutenden Theil der Arbeit und des Kapitals des Landvolks bildeten, das jetzt lieber den glänzenden Flitterstaat kauft, als das viel Dauerhaftere wie früher selbst macht. Es erleiden dadurch die natürlichen Beschäftigungen der Landleute und damit

der Charakter des Volkes eine wesentliche Veränderung, die immer, je weniger sie im Einzelnen bemerkt werden, desto stärker und nachtheiliger mit der Zeit hervortritt, wie z. B. das bedeutende Zurückbleiben der Leinenindustrie gegen die überhandnehmende Baumwollenindustrie, wofür Millionen für Rohmaterial ins Ausland gehen, wogegen für Leinwand nichts einkommt, während die früher fleißig spinnenden und webenden Landleute die Hände in den Schooß legen, weil sie lieber Baumwollenzeuge, die ja hübscher aussehen, wenn sie auch nicht lange halten, kaufen, als Leinenzeuge mühsam weben.

So nehmen die Lebensweise und Gewohnheiten eine ganz andere Richtung und einen ganz andern Charakter an, indem die Frivolität ebenso wie in den Städten nach und nach auch auf dem Lande an Stelle der Einfachheit der Sitten tritt.

Schon von dieser Seite allein verdienen die fürs Ganze nicht erspriesslichen Wirkungen der Industrie alle Beachtung. Für den Gewerbestand kommt aber besonders das in Betracht, daß — während durch den Hausirhandel das Mark des Volkes allmählig und ganz unvermerkt in die Schatzkammern der Spekulanten gelangt und durch ihre Spekulationen Massen von Proletariern auf einzelnen Punkten des Landes concentrirt — alle Handwerker und andere kleineren Gewerbetreibenden in den Gegenden und Orten, die von Hausirern heimgesucht werden, verarmen, die dann in Ermangelung von Arbeiten zu Tagelöhnerdiensten ihre Zuflucht nehmen müssen, wodurch ohne Zweifel die Konkurrenz auch unter diesen vermehrt wird, welche ebenfalls bei dem in Ermangelung eines prosperirenden Handels gänzlich stockenden Absatz landwirthschaftlicher Produkte sich eben nicht in heuchelwerther Lage befinden und des Zuspruchs verarmter Handwerker, die sich übrigens zu Tagelöhnerarbeiten wenig eignen, nicht bedürfen.

So haben auch die Beschäftigungen in den Landstädten eine ganz veränderte Gestalt angenommen, den ursprünglichen Charakter, die Bedeutung und den Nahrungsstand derselben vollständig verändert, aber wahrlich nicht verbessert, indem die Klagen über die Verarmung der kleinen Städte bleibend und allgemein sind. Die ganz übermäßige Vermehrung der gewöhnlichen Gegenstände der Industrie ist nicht aus dem Bedürfniß des Gebrauchs, sondern aus dem Ueberfluß des Erzeugens hervorgegangen, indem Leichtsinns und Eigennuß unbedachtsamer Weise sich darauf legten und sich willkürlich in alle Verhältnisse eindrängten.

Das Uebermaß der Fabrikation zwang bald zu vermehrter Distribution und auch der Handel bemächtigte sich seines Antheils an der Beute aus dem Hauptkapital des arbeitenden Volkstheils d. i. seine Arbeitskraft.

Die Fabrikation und Distribution — von dem irrtümlichen Ge-

danken ausgehend, daß es nur der Fabrikation bedürfe, um immermehr Bedürfnisse des Volkes hervorzurufen — kannten keine Grenze (denn grenzenlos konnte Jeder hinzutreten), wohl aber die Konsumtion. Niemand kann mehr verbrauchen als er bedarf. Statt daß der Handel neue Bahnen für den Absatz nach Außen und so der Arbeit Nahrung schaffte, ließ er sich überall die Thore versperren und suchte sich durch immer neue Rückschläge auf's Inland so gut als möglich zu helfen. Fabrikation und Distribution überboten sich in dem unter solchen Umständen übrig bleibenden einzigen Auskunftsmitel der Preisermäßigung, um den Ueberfluß von Waaren dem Volke gleichsam mit Gewalt aufzubringen.

Das hat denn alle die maßlosen und häufig auf unlauterem Grunde beruhenden Experimente der Konkurrenz hervorgerufen, und durch alle die vielerlei Beziehungen, in welchen die Folgen verfehlter allgemeiner Richtungen der nationalen Thätigkeit zu allen den häuslichen und persönlichen Beziehungen der Bewohner eines Landes treten, alle Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse verschoben und verschoben und alle arbeitenden Klassen längst in einen beklagenswerthen Zustand von Armuth und Noth versetzt, welcher stets die nächste Brücke zu Verbrechen baut und in engster Beziehung dazu steht.

Wie viel Tausende Gewerbetreibende haben nicht ihr Geschäft mit redlichem Willen ergriffen und mit redlichem Eifer betrieben und wie viel Tausende sind nicht betroffen stehen geblieben vor der wahren Geschäftslage, als ihnen im Verlaufe des Geschäfts das verworfene innere Getriebe desselben bekannt wurde.

Wie viel Tausende hat nicht die Natur der allerlei verwerflichen Mittel angewidert und wie viele haben nicht, einmal in den Geschäftsstrudel gerathen, wider Willen gezwungen, zuletzt selbst dazu greifen müssen, um sich zu halten, und wie viele sind dennoch gefallen. So ist auch immer mehr der redliche Sinn, da wo er noch vorhanden war, zerstört, der Leichtsinn genährt und der verbrecherische Sinn gefördert. Denn bis dahin, daß Jemand als offenkundiger und auf der That ertappter Verbrecher den Gesetzen verfällt, was übrigens noch dazu in den wenigsten Fällen gelingt, ist immer ein langer Weg, auf welchem Jeder, der sonst darauf ausgeht, der Gesellschaft ungemein viel Schaden zufügen kann. Auch liegt zwischen dem gesetzlich Erlaubten und zwischen dem gesetzlich zu Strafenden ein so großer Spielraum, daß Jeder sein ganzes Leben lang ein Verbrecher sein kann, ohne vom Gesetz gefaßt zu werden, wofür denn auch unzählige Beispiele vorhanden sind. Auch hierin weiß die Willkür das ganze Gebiet des Möglichen auszubeuten.

Zustände solcher Art sind nicht ohne Folgen. Als solche treten zu-

erst hervor die zahllosen Versuche derjenigen, die einerseits durch die unnatürlichen Verhältnisse zu allerlei unnützen Bedürfnissen angereizt, andrerseits der natürlichen Mittel zur Befriedigung derselben beraubt, sich diese auf heimliche und unerlaubte Weise zu verschaffen suchen.

Aber auch hier folgt die Spekulation auf dem Fuße nach. Wenn auf jene Weise immer mehr Arbeiter ein Asyl in den Strafanstalten gefunden haben, dann benutzen die Spekulanten sie noch einmal, um ihre Kräfte noch billiger zu haben und sie vollends auszubeuten, wodurch dann erst recht die Konkurrenz gegen die Handwerker vermehrt wird. Bei dem bis jetzt befolgten System sind der Spekulation nicht nur die Leibeskräfte, sondern auch die Seelen der Arbeiter verfallen und je mehr dieses System ausgebeutet wird, desto mehr wandern den Strafanstalten zu.

Daher bietet sich denn auch die überraschende Erscheinung dar, daß, seitdem die unnatürliche Interessenwirthschaft so recht in Gang gekommen ist und ein Jeder nach Belieben und Willkür hat schalten und walten können, der kleinere Gewerbestand die allermeisten Rekruten für die Zucht-, Armen- und Arbeitshäuser geliefert hat, und daß man mit dem kostspieligen Bau und Erweiterung derselben bis zur heutigen Stunde nicht gerathen kann.

Die Verabsäumung vorbeugender Maßregeln vorher rächt sich doppelt nachher in diesen Anstalten, und wenn dem nicht Einhalt gethan wird, dann muß der ganze Staat sich zuletzt in eine Verbrecher-Anstalt verwandeln, wenn nicht schon früher die folgend erwähnten anderen Folgen eintreten.

Eine ganz andere, aber auch auf denselben Punkt der Staatsauflösung kommende Folge ist nämlich die:

Alle diejenigen, welche nicht zu gemeinen Verbrechen ihre Zuflucht nehmen mögen, indeß doch nicht so viel Einsicht und Resignation haben, um über sich selbst Herr, also frei zu werden, sondern fortgesetzt unter der Herrschaft ihrer Neigungen stehen, bilden die große Schaar von Unzufriedenen, die das auf indirecte Weise — Verbesserung ihrer Lage nämlich — zu erlangen trachten, was Jene sich direct durch Verbrechen zu verschaffen wissen.

Mit der Zahl der Verbrecher und Unzufriedenen vermehrt sich die Unsicherheit und Unruhe im Staate und der erste Ausbruch derselben findet allemal nicht unter den Bauern und Tagelöhnern auf dem Lande, nicht unter den Bewohnern der kleinen Städte, nicht unter den Handwerksmeistern des ganzen Landes überhaupt,

sondern in den Hauptstädten des Landes gerade unter denjenigen Arbeitern statt, welche die Concurrenz und Interessenwirthschaft so massenhaft erzeugt, aber nicht nährt.

Wo Nachteile sind, müssen auch Vortheile vorhanden sein. Je mehr Arbeitskräfte durch jene Wirtschaft benachtheiligt werden, je mehr Vortheile ziehen die Speculanten und werden durch die Concentration von Vermögen immer mächtiger.

Je mehr Ohnmacht jener, desto mehr Macht dieser. Haben die Mißverhältnisse den Grad erreicht, daß sich die Unzufriedenheit offen ausdrückt und einen beunruhigenden Character annimmt, so müssen auch diese Zustände dadurch ihren Zwecken dienen, daß sie es durch ihre Ueberlegenheit vermöge der aus dem Marke des Volkes gewonnenen Mittel und durch ihre Verbindungen dahin zu bringen und die Sache so darzustellen wissen, daß in den Augen der Staatsmacht nicht sie als die eigentliche Ursache der Unruhen, Verarmung und Verderbniß des Volkes, sondern das als ruchlos verschrieene Volk selbst als solche erscheint.

Auf diese Weise gelingt es ihnen, sich einen Theil der Macht selbst anzueignen, um desto ärger alle gesellschaftlichen Verhältnisse in der untern Sphäre zu bedrücken und diese auszukenten, welchem sich die arbeitenden Volksmassen auf natürlichem Wege gar nicht mehr entziehen können, weil das Volk, erst einmal in Armuth versunken, mit der taglichen Noth kämpfend, sich nicht durch sich selbst aus eigener Kraft dadurch, daß es mehr lernt und denkt, mehr weiß und leistet, zu erheben im Stande ist.

Die Armuth und Unwissenheit kann sich nicht selbst helfen, es muß ihr geholfen werden.

Im fortgesetzten Prozeß der ungezügelter Konkurrenz erhebt sich dieselbe in ihrer nimmersatten Regierde von Stufe zu Stufe und läßt, nachdem sie alle anderen Verhältnisse zerstört, verwirrt und zertrümmert hat, selbst das Höchste und Heiligste im Staate nicht unversöhnt, sondern zieht es in ihren Bereich und trachtet unablässig darnach, auch dessen Herr zu werden. Die letzte Instanz dieser Konkurrenz ist, sobald alle anderen Zügel beseitigt sind, der unmittelbare Kampf der entfesselten und entmittelten Arbeiter mit dem Kapitale, und so gelangen möglicherweise die Arbeiter auf einem langen und beschwerlichen Wege, jedoch immer nicht anders als nach einem gefährlichen Kampfe möglicherweise zur Herrschaft über diejenigen, deren Interesse sie jetzt eifrig dienen. Wohin dieser Kampf führt, tritt vielleicht bald in den zusammenbrechenden Zuständen Frankreichs ans Licht.

Will man den Staat zerstören, so giebt es kein besseres Mittel als die Verstattung einer ungezügelter Konkurrenz in einer solchen Gewerbfreiheit, wie sie bisher in Preußen gehandhabt wurde, und Keiner kann besser der Umsturzpartei dienen, als dadurch, daß er der Aufrechterhaltung, oder das Wort redet. Mit der Vernichtung des Mittelstandes beginnt sie, mit dem Untergange des Staates endigt sie.

IV.

Unter allen den, mit durch die angegebenen Ursachen, in der Vergangenheit erzeugten Zuständen der Gegenwart, ist der Frieden im Staate gänzlich gebrochen und Unfrieden an seine Stelle getreten. Die Unruhe und Unzufriedenheit durchzittert fieberhaft alle Staatseinwohner und an jeden Hauch jedes Mundes knüpft sich die Frage:

kann und wird es bald besser werden?

Das ganze Volk ist in lauter Parteien zerlegt, von denen die eine immer die andere bekämpft. Es ist dieselbe Konkurrenz im größeren Maßstabe. Mehr noch als früher schadet diese dem Gewerbestande. Raum der vierte Theil hat so viel, um sorgenfrei den nächsten Tag zu leben. Die anderen drei Vierteltheile des Volkes quälen von Tag zu Tag ein mühe- und sorgenvolles Leben hin. Unter allen diesen hat sich im Handwerkerstande des Landes ein Kern und Stamm erhalten, der eingedenk der Lehren seiner Väter, eingedenk der Lehren der Kirche einen treuen Sinn für Gefeslichkeit und Ordnung bewahrt, und der, unter allen Drangsalen der Zeit sich von allen Versuchen des Gegentheils fern haltend an jenem Sinne festhält. Nicht verschweigen dürfen wir aber, daß auch in diesem Stamme und Kern dieser Sinn mit der immer schwächer werdenden Hoffnung auf Aenderung und Besserung der Zustände immer mehr schwindet. Fast alle Hoffnungen, die auf das mit so vielen Opfern erlangte Geseß vom 9. Febr. 1849 gesetzt, sind vernichtet, das Geseß ist schon jetzt kaum mehr noch als eine Leiche: noch ein Stoß und sie muß zu Grabe getragen werden. Diesen dem Geseß zu geben, ist man stark dabei; wenigstens bleibt kein Mittel unversucht. Dann ist's und wird's für den Handwerkerstand aber schlimmer als je. Es wird dann nämlich Geseß, was bisher nur Willkür war.

Die Handwerker verlangen nicht — wenigstens hier nicht —, daß irgend wie der Handel und freie Verkehr beschränkt werde;

sie verlangen nicht:

daß irgend Jemand behindert werde, wirkliche Fabriken anzulegen und Alles, was nur möglich ist, durch Maschinen zu machen, wodurch den Menschen die Arbeit erleichtert nicht entrissen wird;

sie verlangen nicht:

daß irgendwie die Zahl der Handwerker beschränkt oder gar auf eine geschlossene Zunft zurückgeführt werde;

sie verlangen nicht:

daß irgend Jemand in der Wahl seines Berufes behindert, oder in der Zahl seiner Gehülfen beschränkt werde;

sie verlangen nur:

1) daß das Handwerk als ein nothwendiges und unentbehrliches Glied in der großen Kette der gesellschaftlichen und industriellen Gliederung und Verbindung und als gleichberechtigt neben allen anderen Gliedern anerkannt und erhalten werde;

2) daß Niemand ein Handwerk ergreifen und selbstständig als „Meister“ betreiben dürfe, der vorher nicht bewiesen hat, daß er Meister seines Faches ist;

3) daß es also Niemandem unter dem Vorgeben, ein Fabrikgeschäft zu begründen, ohne alles Andere — also ohne durch Elementarkraft in Bewegung gesetzte Maschinen und dazu erforderliche Fabrikgebäude — gestattet werde, jedes beliebige Handwerk bloß mit Handwerksgefellern zur Fabrik zu machen und somit auf trügliche Weise das Gesetz zu umgehen;

4) daß keine wirkliche Fabrik Handwerksgefellern anders als nur zur Aus-, Bei- oder Nachhülfe halte;

5) daß in den Fabriken durch diese zur Hülfe gehaltenen Gefellen keine Handwerkslehrlinge angenommen und ausgebildet werden;

6) daß es keinem Handwerksmeister gestattet werde, zu gleicher Zeit mehr Lehrlinge auf einmal zu halten, als er nach sachverständiger Beurtheilung und Festsetzung der betreffenden Korporation technisch und moralisch auszubilden im Stande ist;

7) daß den Handwerkern und ihren Genossenschaften Seitens des Staats diejenige Berücksichtigung und Unterstützung zu Theil werde, die sie als mitwirkendes Glied in dem großen Staatsorganismus verdienen, um in achtbarer Weise zu bestehen.

Durch diese billigen Anforderungen glauben die hiesigen Handwerksmeister gegen keine derjenigen Rücksichten zu verstoßen, welche die industriellen und die gesellschaftlichen Anforderungen der heutigen Zeit bedingen und wenn sie sich hiervon auch keinesweges den Erfolg und materiellen Vortheil versprechen, welchen einst die geschlossenen Zünfte den Handwerkern gewährte, so hoffen sie davon mit der Zeit doch eine dem Ganzen heilsame Wendung der Dinge.

Jedenfalls sind alle diese Forderungen im Geiste der schon vorhandenen neuen Gesetzgebung völlig begründet und es kommt nur darauf an, daß die hohe Staatsregierung diesen Geist unbeirrt und unbekümmert um das sinnverwirrende Tagesgeschrei mit kräftiger Hand verwirkliche, damit das Gesetz zur Wahrheit werde.

V.

ad 1. Fast allgemein findet man es nicht begreiflich, wie die Handwerker dazu kommen, das „Handwerk“ aufrecht erhalten und dazu Rechte geltend machen zu wollen, während doch die Fortschritte der Industrie mit Gewalt dazu drängen: das Handwerk aufzulösen. Man findet das Bestreben der Handwerker widersinnig und verdammt die, welche sich ihrer annehmen.

Und doch beharren die Handwerker konsequent darauf, weil sie von der gewissen Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die Natur der Dinge die Erhaltung des Handwerks gesellschaftlich und industriell bedingt.

Das Handwerk ist die Pflanzschule der Gewerbe und die Basis der Industrie. Es hieße also die Natur der Dinge verkennen, wollte man das Handwerk zerstören. Es läßt sich eben nicht zerstören; denn es ist unzerstörbar. Wäre dies nicht der Fall, dann wäre es in der 40jährigen Zerstörungsperiode längst zerstört.

Die ganze Erwerbsthätigkeit der Nation zerfällt in die
 distribuirende,
 fabrizirende
 und produzirende,

welcher die Wissenschaft als informirende zur Stütze dient und die Regierung als inspizirende zur Seite steht. Jedes der ersten 3 Gebiete scheidet sich merklich, seinem Betriebe und Umfange nach, in den Groß- und Kleinbetrieb.

Während der Handel mit dem Transport das bewegliche Element umfaßt, repräsentirt der Ackerbau das stabile. Die Fabrikation oder die Gewerbe im engeren Sinne, stehen als unentbehrliches Mittelglied zwischen beiden, um beiden mit ihren Erzeugnissen zu dienen. Das Gewerbe vereinigt also jene beiden Momente in sich, und zur Erhaltung desselben gehört seiner inneren Natur nach die gehörige Wechselwirkung des beweglichen mit dem stätigen Momente in sich selbst. Während das Handwerk zur Ergänzung des Fabrikwesens dient, liefern die Fabriken dem Handwerk die nöthigen Materialien. Das Zusammenwirken Beider giebt die Fabrikate in vollendeter Gestalt an die beiden anderen Gebiete: Ackerbau und Handel ab. Diese Wechselwirkung würde aufhören, wenn ein Bestandtheil den anderen, die Großindustrie also die Kleinindustrie verschlingen wollte. Es geht nur mit Verletzung aller anderen Bestandtheile und Zerstörung des Ganzen, wie ja denn auch die Hinwegräumung eines nothwendigen Gliedes immer eine Störung im Gesamtorganismus zur Folge hat.

So ist's jetzt mit den gewerblichen und gesellschaftlichen Verhält-

nissen Preußens, weil die frühere Gesetzgebung über die Gewerbefreiheit zwar solche der Theorie nach im Allgemeinen aufgefaßt, im Speziellen aber die Natur der Dinge verkannt hat. Daher denn auch die bitteren Früchte davon. Die Gesetzgebung über die Gewerbefreiheit ist eigentlich noch gar nicht durchgeführt. Dies muß erst noch geschehen.

In der Groß-Industrie findet sich das bewegliche Moment vorzugsweise in den zur allgemeinen Verbreitung als Handels-Artikel dienenden **Erzeugnissen**, das stätige Moment dagegen bei den zum Erzeugen der Waaren dienenden, stets für Jahrhunderte berechneten Fabrik-Anlagen. Bei jeder solchen Fabrik ist daher ihrer ganzen innern und äußern Beschaffenheit nach das Erzeugen der Waare an die Stelle und an die mehrentheils auf dieser Stelle bleibenden Arbeiter gebunden. Fabriken können nicht überall entstehen, dagegen Handwerker sich überall etabliren. Dies ist das Eigenthümliche des Handwerks.

Bei der Klein-Industrie, dem sogenannten Handwerk, findet sich dagegen das stätige Moment mehr an die meistentheils auf die Vertikalität beschränkten Waaren, das bewegliche Moment dagegen bei den sich leicht nach allen Richtungen bewegenden und überall leicht ihre Werkstatt aufschlagenden Personen. Denn das (jetzt prüfungspflichtige) Handwerk umfaßt diejenigen gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, welche überall vorhanden sind, wo Menschen wohnen. Das Handwerk hat eben die Bestimmung, diese Bedürfnisse mit „leichter Hand“ zu befriedigen, daher sich auch das Handwerk seiner Natur nach leicht über alle Land- und Ortschaften und über die ganze Erde verbreitet. Gerade darin besteht eben die größte Freiheit und das größte Glück der Handwerker, daß sie überall auf der ganzen Erde leicht ihre Stätte finden, und es hieße die Freiheit der Handwerker beeinträchtigen, wollte man diesen Vorzug des Handwerks durch fehlerhafte Einrichtungen verkümmern. Man sollte ihnen vielmehr gern überall die Stätte bereiten, und daher die **Freizügigkeit** nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch auf der ganzen Erde einführen. Wenn erst überall geschickte Handwerker sein würden, dann würde die Industrie durch's Handwerk erst recht zur Blüthe kommen.

Was der kleine Grundbesitz im landwirthschaftlichen Gebiete ist, das ist das Handwerk im Gewerblichen. Die Erhaltung des kleinen Grundbesitzes ist ebenso nothwendig, wie die des Handwerks. Seine, bei dem viel größern Umfange des landwirthschaftlichen Gebiets freilich weit längere Zeit erfordernde Vernichtung würde dieselben gesellschaftlichen Störungen zur Folge haben, wie sie die Verleugnung des Handwerks bereits gehabt hat.

Nach der gegenwärtig noch bestehenden Gesellschaftsgrundlage ist das Handwerk für die Industrie wie für die Gesellschaft um der nöthi-

gen Ausgleichung willen unentbehrlich. Mag auch die Industrie noch so weit vorschreiten und sich noch so mannigfaltig verwandeln, nimmer lassen sich die Urbeschäftigungen vertilgen oder dem Wesen nach verändern, sie bleiben ewig dieselben. Sie verwandeln sich höchstens der Form nach.

Man sagt nun, wie Jedermann ohne alles Hinderniß zur Landwirthschaft übergehen kann, so muß es auch Jedem freistehen, ebenso ungehindert zu dem Gewerbe treten zu können. Man muß indeß in Erwägung ziehen, daß jenes doch nicht so leicht ist. Es gehört mindestens ein Erforderniß dazu, um selbst den kleinsten Grundbesitz zu kaufen, d. i. Geld. Und dies ist ein so erhebliches Hemmniß, daß es doch sehr beträchtlich vor ähnlichen Störungen im Landwirthschaftlichen, wie sie bisher im Gewerbegebiete stattgefunden haben, schützt, wiewohl auch dort schon immer mehr Eingriffe Seitens des großen Grundbesitzes in den kleinen durch Ankaufe und Zusammenlegung von Bauergrundstücken stattfinden.

Was das Schutzmittel im Gebiete der Production ist: Geld, das soll im Gebiete der Gewerbe für das Handwerk: die **Befähigung** sein. Es giebt kein natürlicheres Mittel als das.

Die Befähigung, d. h. die **Geschäftstüchtigkeit ist das Kapital des Handwerkers**, und das Handwerk wird dann mit Ehren bestehen und sich desto mehr vervollkommen, wenn sich Keiner mehr Handwerker nennen darf, der nicht Handwerker ist: wenn Keiner mehr dem Handwerk zutreten darf, bloß um „die Handwerker“ für sich zu benutzen und auszubeuten, und wenn Keiner mehr selbstständig ein Handwerksgehalt begründen darf, der nicht vorher dargethan hat, daß er geschäftlich und gesellschaftlich selbstständig zu sein versteht.

Geschäftlich kann ein Jeder sich nur im Geschäft ausbilden und geschäftstüchtig werden. Wer also Handwerker werden will, muß ein Handwerk ordentlich erlernen.

Das Publikum ist nicht dazu da, die Geschäftsleute zu bilden resp. die Ver- und Ungebildeten zu corrigiren. Das ist Sache der Geschäftsgeossen. Somit ist das Publikum nicht dazu da, die Meister zu machen, sondern die Meister sind dazu da, das Publikum mit guter Waare zu versorgen.

Dadurch, daß man den Meistern bei der bisherigen Gewerbefreiheit in der Ausübung ihres natürlichen Rechts und ihrer natürlichen Pflicht die nöthige Unterstufung nicht gewährte, hat man sie ihrem natürlichen Berufe entzogen und das Publikum zum Lehrmeister der Handwerker gemacht, daher denn auch das Ganze sich in eine Correctionsanstalt zu verwandeln auf dem besten Wege war.

Die Pflanzschule der Industrie ist wie gesagt das Handwerk, und

das Fundament, der sogenannte goldene Boden, die Geschäftstüchtigkeit der Handwerker. Diesen stelle man wieder her. So wird man dem Staate ein Fundament bauen, das ein sicheres Bollwerk gegen die noch so ungestümen Wogen der besflügelten Konkurrenz sein wird, wenn diese sich in den natürlichen Grenzen der Geschäftstüchtigkeit und Rechtllichkeit, nicht widersinnig in Untüchtigkeit, Gemeinheit und Schlechtigkeit bewegend geltend machen darf.

VI.

ad 6. Der natürlichen Folgenreihe wegen stellen wir diesen Punkt den andern voran.

Zur Geschäftskunde gehört die Geschäftslehre. Keiner kann Meister werden, der nicht Lehrling gewesen ist. Aber kein Meister ist im Stande, mehr Lehrlinge zu gleicher Zeit meisterhaft auszubilden, als seine persönlichen Kräfte reichen. Denn die Ausbildung eines Lehrlings ist eben etwas rein Persönliches. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem Jugendunterricht in der Schule, weil mit der Lehre zugleich auch eine Uebung in dem Gewerbe verknüpft ist, welche eine unausgesetzte Aufmerksamkeit des Meisters auf den Lehrling erforderlich macht, und manchem Meister wahrlich großen Kummer und manchen Schaden verursacht.

Nun gehört es aber in den Bereich des Unmöglichen, daß ein Meister pflichtmäßig und gewissenhaft viele Lehrlinge zu gleicher Zeit und auf einmal auszubilden im Stande ist. Diejenigen, die dies behaupten, verkennen auch hierin gänzlich die Natur der Dinge. Der Zweck aller Derer, die viele Lehrlinge halten, ist kein anderer als der, ihre Kräfte zu benutzen und billige Arbeitskräfte zu haben, während der obenanstehende Zweck der Lehrlingsausbildung gerade umgekehrt der ist, daß die Lehrlinge von der Geschäftskunde in dem Geschäft des Meisters Nutzen ziehen sollen. Der Lehrling kommt zum Meister nicht deshalb in die Lehre, um für ihn zu arbeiten, sondern für sich zu lernen, also um das Geschäft, welches er zu seinem Lebensberufe erwählt hat, sich zu eigen zu machen. Das Letztere ist ein viel höherer Zweck als der vorübergehende Nutzen, den der Meister davon hat, daher nicht dieser dominiren darf.

Freilich werden die Lehrlinge auch da — wo immer viele sind — ausgebildet, aber wie? als Maschinen, nicht als Menschen. Sie bleiben sich mehr selbst überlassen oder den Gesellen. Der Meister soll aber den Lehrling nicht nur geschäftlich, sondern auch für seinen bür-

gerlichen Beruf als Mensch ausbilden und vornehmlich diese Seite ist es, die man in dem bisherigen Ausbildungswesen gänzlich außer Acht gelassen hat und die im Ganzen doch viel höher anzuschlagen ist, als alles Andere. Was nützen uns noch so viele Geschäfts-Kenntnisse, wenn der Mensch nichts taugt?

Vorzüglich dieß ist es, worauf hingewirkt werden muß, und dessen Verfehl ein großer Theil der jetzigen Gebrechen zuzuschreiben ist.

Kein Meister hatte Gewalt über seinen Lehrling. Denn es gab keine Meister und keinen Lehrling mehr, es gab nur Herren und schon die Kinder in der Wiege waren frei.

Hier treten die Uebelstände der zügellosen Concurrenz in ihrer ganzen traurigen Gestalt auf.

Dadurch daß jeder Junge und jeder Ueberläufer jeden Tag Herr, wiewohl nicht Meister, werden und eine beliebige Anzahl anderer Herren quasi als Lehrlinge annehmen konnte, war die Autorität des Meisters über die Lehrlinge gänzlich gebrochen und die Meisterschaft vollständig begraben; denn gerade die rechtlichsten und tüchtigsten Meister liefen Gefahr, keine Lehrlinge zu bekommen, weil gerade sie am meisten Bedacht darauf nahmen, daß der Lehrling was Tüchtiges lernt, und weil dieß sich nicht ohne Strenge und Zucht durchführen läßt. Sobald sie diese aber anwenden wollten, lief der Lehrling ohne Weiteres weg zu einem Pfscher oder Spekulantem, der sie mit Freuden aufnahm, weil es diesen nicht auf Vermehrung der technischen Kenntnisse des Lehrlings, sondern auf ihre Benutzung als mechanische Kraft ankam.

Daher sank denn auch das redliche Bestreben der ehrenhaftesten Meister: ihre Lehrlinge meisterhaft auszubilden, immer mehr unter das Niveau des Gewöhnlichen zum Schlechten herab und Alles arbeitete sich gegenseitig in die Hand, um Alles zu zerstören.

Denn auch das ehrenhafteste Bestreben verliert die Kraft und Energie, wenn es gewahr wird, daß es nichts realisiren kann, und wenn es in der allgemeinen Verwirrung von keiner Seite unterstützt, ein Zerfallen aller Verhältnisse nicht mehr zu hindern vermag.

Aber nicht nur um des Handwerks und um der Meister willen — wie man Alles dieses wieder sofort auszulegen und von dieser Seite darzustellen geneigt sein möchte, — sondern aus ganz anderen und für's Allgemeine vielwichtigern Gründen muß man auf diese tiefliegenden Ursachen des gesellschaftlichen Verfalls eingehen und die Beseitigung derselben als ein unerläßliches Erforderniß ernstlich in Angriff nehmen.

Es ist eine allgemein anerkannte feststehende Thatsache, daß alle Gewerbszeugnisse sich weit über den Bedarf vermehrt haben, daß also viel zu viel Erzeuger dafür da sind.

Dieser Uebelstand läßt sich nun nicht anders beseitigen, als dadurch:

daß dem Ueberfluß von Gewerbs-Erzeugnissen entweder ein Abfluß nach Außen verschafft, also der Exporthandel befördert wird, oder daß die Consumtionsfähigkeit im Inlande vermehrt wird, was wieder doch nur dadurch möglich ist, daß der Staat im Ganzen mehr einnimmt als ausgiebt, also mehr exportirt als importirt.

Ein anderes Mittel giebt's nicht, es sei denn, daß die Gesellschaft sich gegenseitig selbst aufreibt oder das Terrain wechselt, also auswandert, was aber doch nicht Allen so leicht möglich ist.

Sofern sich nun bei der gegenwärtigen allgemeinen Verwirrung keins von jenen beiden Mitteln realisiren läßt und keines von den letzten beiden Platz greifen soll, dann sollte wenigstens zu dem einzigen natürlichen Auskunftsmitel so bald als möglich gegriffen und die Fabrication dadurch auf das natürliche Maaß zurückgeführt werden, daß man nur die erweislich befähigten Kräfte auf diesem Gebiete mit einander concurriren läßt und Diejenigen, die sich dafür zu befähigen keine Lust haben, indirekt nöthigt, sich den anderen Erwerbsgebieten zuzuwenden.

Das ist wahrlich der gelindeste Zwang, den man auferlegen kann, daß man die Menschen nöthigt, Etwas zu lernen.

Schon längst ist die absolute Nothwendigkeit anerkannt: die in dem Gewerbegebiete überflüssigen und schädlich wuchernden Arbeitskräfte auf andere Gebiete überzuleiten. Das einzig dazu übrig bleibende Mittel: beim Anfange damit anzufangen, hat man aber aus leeren Skrupeln anzuwenden gescheut.

Die ganze Gewerbe-Gesetzgebung macht von Anfang an einen specifischen Unterschied zwischen Lehrlingen, Gesellen oder Gehülfen, und Meistern.

Die Gewerbe-Ordnung von 1815 schreibt im §. 170. ad 3 vor:

„die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.“

Diese Bestimmung wird vielfach mißverstanden und so ausgelegt: daß auch Niemand in der Zahl der Lehrlinge beschränkt werden dürfe. Das ist aber grundfalsch. Lehrlinge sind keine Gesellen. Da das Gesetz aber nur von Gesellen oder Gehülfen, und nicht von Gesellen und Gehülfen spricht, so können dieser Terminologie nach unter den, mit dem Ausdruck „Gehülfen“ hier nur als eine Umschreibung der in manchen Geschäften so üblichen Bezeichnung für Gesellen, die Lehrlinge nicht verstanden werden.

Da nun auch an keiner anderen Stelle der ganzen Gewerbegesetzgebung irgend eine entgegenstehende Bestimmung vorhanden ist, so kann sehr wohl nach Lage des Gesetzes durch das Postulat derselben: das

Ortsstatut, allgemein die gewerblich nützliche und gesellschaftlich notwendige Verfügung getroffen werden:

daß kein Meister mehr Lehrlinge auf einmal zu halten befugt sein soll, als wie jeder nach sachverständiger Beurtheilung des Vorstandes der Genossenschaft technisch und moralisch auszubilden im Stande ist, woraus denn auch von selbst folgt, daß jeder Gewerbetreibende, der so bescholten ist, daß ihm die Ehrenrechte aberkannt sind, so lange als ein solches Verdict dauert, keine Lehrlinge halten darf. Das wird ungemein auf die Ehrenhaftigkeit des Handwerkerstandes und den gesellschaftlichen Zustand überhaupt wirken.

Daß Seitens des hohen Ministerii für Handel selbst früher die Sache so angesehen worden, beweist Folgendes:

Dasselbe hat eben auf Grund der Gewerbeordnung von 1845 unterm 31. December 1847 ein Normal-Znnungs-Statut (das sogenannte Weißgerber-Statut) publicirt und in den Motiven (pag. 17. Nr. 7) dazu selbst Folgendes gesagt:

„Als eine die Befugnisse der Innungsgeossen im Vergleich zu andern Gewerbetreibenden beschränkende Bestimmung ist die Vorschrift in Vorschlag gekommen:

„daß kein Innungsgeosse mehr als drei Lehrlinge halten dürfe.“

Will eine Innung die Verzichtleistung auf die Annahme mehrerer Lehrlinge zur Bedingung des Eintritts in ihre Genossenschaft machen, so steht dieser Absicht keine gesetzliche Bestimmung entgegen.“

Dieses Statut kam bei den bald nach der Publication eintretenden Ereignissen des Jahres 1848 gar nicht in Anwendung, vielmehr ist in Folge der Verordnung vom 9. Februar 1849 unterm 8. Januar 1850 ein anderes Normal-Statut (das sogenannte Schuhmacher-Statut) publicirt, in den Motiven hiezu aber gerade das Gegentheil von dem, was früher bestimmt war gesagt. Es heißt darin:

„In mehreren früher genehmigten Innungsstatuten ist, nach den Anträgen der Betheiligten, festgesetzt:

„daß kein Innungsgeosse gleichzeitig mehr als zwei (oder drei) Lehrlinge halten dürfe.“

Nach näherer Erwägung ist jedoch von der fernern Einführung einer solchen, in der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht begründeten Beschränkung, welche zugleich dem, von den Gewerbetreibenden selbst gewünschten Eintritte in die Innungen entgegenwirken würde, Abstand zu nehmen.

Bei manchen Innungen läßt sich die Zahl der von einzel-

nen Genossen zu haltenden Lehrlinge schon wegen deren Unentbehrlichkeit zum Gewerbebetriebe nicht beschränken. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, kann eine solche nur die Innungs-genossen treffende Beschränkung, von welcher die, nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden frei bleiben müssen, den Interessen der Innung nicht entsprechen. Endlich tritt das erwähnte Verbot mit der, zu den Zwecken der Innung gehörenden Fürsorge für die Lehrlinge, insofern in Widerspruch, als es unter Umständen dem Lehrlinge den Eintritt in die Lehre bei demjenigen Lehrherrn unmöglich macht, zu welchem er das meiste Vertrauen hat, und welcher ihn unter den günstigsten Bedingungen annehmen will.

Demnach ist auf solche Bestimmungen, welche jeden in die Innung tretenden Genossen zur Verzichtleistung auf die Befugniß zur Annahme mehrerer Lehrlinge nöthigen, nicht weiter einzugehen.“

Dieser so erhebliche und für das ganze Gewerbs- und Gesellschaftswesen so einflußreiche Widerspruch zeigt eben den Mangel an Bestimmtheit in den Ansichten darüber, und verräth offenbar die Maxime, das Ganze der Gewerbegesetzgebung immer nur von der rein industriellen Seite anzuschauen, welche den großen Fehler an sich hat, daß sie, indem sie stets dem Ideal der Freiheit huldigt, die realen Zustände übersieht und vernichtet.

Wir stehen auf dem Boden der Iustern, und können nicht von Ideen leben, sondern nur in der Wirklichkeit bestehen. Wir müssen also, soviel als in unsern Kräften steht, dahin trachten, daß wir uns die Wirklichkeit erhalten und daß diese nicht in einen Traum aufgeht.

Der Einwurf, daß durch die beantragte Maßregel der Lehrling in der persönlichen Wahl des Meisters gehindert werde, ist hinfällig. So lange noch zu viel Menschen unbeschäftigt sind, wählt in der Regel der Meister den Lehrling. Sobald sie aber erst knapp werden, dann muß der Meister erst recht sich den Lehrling suchen. Es kommt hier Alles nur auf eine Ausgleichung an. In dem bisherigen Getriebe trieben selbst Handwerker damit einen Mißbrauch. Während bemittelte Handwerker und Nichthandwerker soviel Lehrlinge annahmen, als sie nur bekommen konnten, um ein ansehnliches Geschäft zu treiben und immer mehr dadurch zu gewinnen, während Eltern und Kinder dadurch immer mehr an ein solches Geschäft gezogen wurden, gingen die durch Glück und Umstände nicht so begünstigten armen Handwerker leer aus, und während so Einzelne sich unverhältnißmäßig ausbreiteten, konnte die Masse nicht aufkommen.

Die in unbeschränkter Weise gestattete Zahl des Lehrlingshaltens

hat alle Gewerbetreibende, besonders aber die Gesellen, beeinträchtigt. Sie wuchsen wie Pilze aus der Erde hervor und wußten nirgends zu bleiben, indem gerade die Plätze, die ihnen gehörten, immer aufs Neue durch Lehrlinge besetzt wurden.

Der Einwurf: daß eine Beschränkung der Zahl im Einzelnen den Zutritt der arbeitsfähigen Hände zum Gewerbe im Ganzen zur Folge haben werde, widerlegt sich durch den statistischen Nachweis, daß zur Zeit mehr selbstständige Gewerbetreibende sind als Gesellen und Lehrlinge zusammen genommen.

Es handelt sich nur um eine zweckmäßige Vertheilung, wozu positive Vorschriften um so weniger beanstandet werden dürften, als ja den allgemeinen Rücksichten sich überall die Wünsche Einzelner unterordnen müssen.

VII.

ad 5. Es ist ein offenkundiger Mißbrauch und eine gesetzlich unzulässige Vermehrung der Handwerker, von denen ohnehin schon viel zu viel sind, daß in den Fabriken durch die zur Hülfe angenommenen Gesellen auch Handwerkslehrlinge herangezogen werden. Dadurch wird die Zahl derselben übermäßig vermehrt. Bis 1845 bestand hierin durchaus gar keine Grenze. Seit 1845 war es zwar nicht rechtlich, es geschah aber thatsächlich.

Am allerschwersten ist's, sich von eingelebten Verhältnissen zu trennen. Gewohnt daran, mögen die Fabriken auch jetzt immer nicht davon lassen, indem sie auf alle nur erdenkliche Weise das Gesetz zu umgehen suchen. Der große Umfang der Mißverhältnisse erfordert aber **Ausgleichung, Ausgleichung** in Allem.

Wie soll die Klein-Industrie aber neben der Groß-Industrie bestehen, wenn diese jene verschlingt.

Die kleinen Handwerksmeister, deren Arbeitsgebiet ja ohnehin schon durch den Fabrikbetrieb immer mehr verkleinert wird, müssen dafür, daß sie sich der Mühe der Ausbildung der Handwerks-Jugend mit Ernst und Fleiß unterziehen, wenigstens eine kleine Entschädigung haben, und es ist billig, daß man dieses Geschäft ihnen allein überläßt, und nicht Jedem gestattet. Deshalb hat denn auch der durch den §. 23 der Verordnungs vom 9. Februar 1849 geschäftlich erweiterte §. 131 der Gewerbe-Ordnung von 1845 expresse die Ausbildung der Lehrlinge den Handwerksmeistern zugewiesen, und da nun in den Fabriken in der Regel keine Handwerksmeister arbeiten, so dürfen in den Fabriken auch keine Handwerkslehrlinge gehalten werden.

In diesem Punkte handelt sich's nicht um ein neues Gesetz, sondern nur um eine deklarirende Bestimmung, deren Erlaß aber dringend erforderlich ist, damit alle die bestehenden Zweifel derer, die sich die Gesetze nur zu ihrem persönlichen Vortheil auslegen, darüber schwinden.

VIII.

ad 2. Dies ist der schwierigste Punkt von Allen.

Die Heftigkeit, womit das Prinzip der Handwerker-Prüfungen bekämpft wird, beweist am besten, bis zu welchem Grade in der seitherigen Geld- und Interessen-Wirthschaft der Eigennuß gediehen ist. Kraft, Geist und Gemüth hat sich im Gelde verzaubert und die dominirende Frage überall ist: **Geld**.

Obwohl die Prüfungen gesetzlich als Prinzip hingestellt sind und man wohl der Meinung sein sollte, daß dabei nichts mehr zu machen ist, so steht die Sache in der Wirklichkeit doch anders und es gilt nicht nur das Gesetz, sondern mit dem Gesetz auch das Prinzip zu vertheidigen.

Denn wenn dem Streben Raum gelassen wird, das sich jetzt überall geltend macht, nämlich jedes der im §. 23 genannten Handwerke ohne Weiteres für eine Fabrik zu erklären und sich dadurch nach §. 30 der Prüfung zu entziehen, oder nach §. 28 alle Arbeiten vom Handwerk abzulösen, dann bleibt dem Anschein nach vom Handwerk bald nichts mehr übrig, während es dem Wesen nach fortvegetirt, und mit dem Gesetz ist auch das Prinzip vernichtet. Daher ist es nothwendig, für die Vertheidigung desselben in die Schranken zu treten, und alle die Einwürfe zu widerlegen, die von allen Seiten dagegen erhoben werden und wobei sich Gelehrte und Beamte, wie Gewerbetreibende und Arbeiter die Hand reichen.

Wie schwer es auch sein mag, gegen solch' mächtig gewordenen Irrthum anzukämpfen, geschehen muß es, es ist unvermeidlich. Tritt ja doch stets die Wahrheit immer erst ans Licht, wenn der Irrthum seine Laufbahn vollendet und sich in allen seinen Konsequenzen erschöpft hat.

So ist's auch hier. Nachdem die Gesellschaft in der Gewerbefreiheit alle Phasen durchgemacht hat, steht sie betroffen, vor den Folgen kaum noch athmend, unter der Schwere der Last keuchend, still und fragt zaghaft nach einem Ausgange, verschmäht aber, zu sehr in den Strudel verwickelt, das nächstliegende Mittel, wähnend: daß nur ein „Wunder“ sie aus dem Strudel retten könne, obgleich sie doch nur auf ganz natürli-

hem Wege darin gerathen, also auch nur auf demselben wieder herauskommen kann.

Und das natürliche Mittel ist:

**Jeder thue was er kann,
und unterlasse das, was er nicht kann;**

denn sonst muß die Welt sich umkehren.

Um aber Etwas zu können, muß Jeder Etwas lernen, und um es recht und gut zu können, recht und gut lernen. Dazu gehören so lange die Menschen in der bisherigen Weise in die Erscheinung treten, vor Allem Lehrmeister. Nachdem man diese aber fast alle vernichtet hat, müssen sie wiederhergestellt werden.

Zunächst und vor allen Dingen um der Lehrlinge willen, also um der Ausbildung der heranwachsenden Menschheit willen, müssen Lehrmeister sein und Dank sei es der Regierung, daß sie wenigstens in dem Geschäftstheile, wozu der Zubrang am stärksten ist, die Meisterschaft wiederhergestellt hat. Mit der Meisterschaft gewinnt ganz unfehlbar auch die Gesellschaft an sittlicher und materieller Kraft und somit an den zu ihrer Erhaltung auf die Dauer unerläßlichen Garantien.

Wer kann und will nun aber sagen: daß er Meister sei, wenn seine Meisterschaft nicht festgestellt wird, um die damit verbundenen bürgerlichen Rechte und Pflichten zu üben. Jeder der als Meister auftreten will, muß erst Meister sein.

Wie es bei den in allen Stücken auf den Kopf gestellten Verhältnissen nicht anders sein kann, hat man auch

die Prüfungen

von einer ganz falschen Seite nach dem Schein, nicht nach dem Wesen, aufgefaßt.

Im vorigen Abschnitt ist dargethan, daß der Grund des Uebels und der Hauptfehler der Gewerbe-Gesetzgebung darin liegt:

daß sie — die Menschen im freien Naturzustande auffassend — zwar Jedem gestattete, von seinen natürlichen Rechten Gebrauch zu machen, aber Keinen nöthigte, auch seine natürlichen Pflichten zu erfüllen.

Beides steht aber nach ewigen Gesetzen im vollkommensten kontraktlichen Verhältniß des Leibes mit der Seele jedes Menschen und aller leiblich aus einander geboren und daher in natürlichem Zusammenhang bleibenden Menschen miteinander.

Wer das Eine nicht thut, muß das Andere lassen. Wer also nicht seine Pflichten erfüllt, darf auch auf Rechte nicht Anspruch machen.

In nichts ist aber die Menschheit säumiger als in der Pflichterfüllung, indem die innere Nöthigung dazu nur bei denjenigen stärker ist, wie die äußere, die selbst schon so vollkommen, also sittlich frei

sind, daß sie sich aus eignem Antriebe selbst nöthigen. Und dies sind zur Zeit gewiß nicht die Meisten.

Was hat nun die Prüfung für einen andern Zweck als den: den Gewerbetreibenden zu nöthigen, über seine eigenen und die Verhältnisse nachzudenken, in welche er treten will, um die seinigen darnach zu ordnen, und sich mit Ernst und Fleiß darauf vorzubereiten.

Diese moralische Nöthigung kann nur der für überflüssig erachten und verdammen, der überhaupt von der Moral nichts wissen will und sein Leben mit der Erde abschließt.

Daß wir zur Zeit eben keinen Ueberfluß an solchen Subjekten im gewerblichen Gebiete haben, welche sich selbst moralisch zu ihrer Pflichterfüllung nöthigten, dafür sind die überfüllten Zuchthäuser und Armenanstalten, die zerrütteten Zustände und die über das allgemeine Elend fort und fort ertönenden Klagen redende Zeugen, das nie und nirgend so arg gewesen ist, so lange nicht die verheerende Fluth der Willkür ins Gebiet der Gewerbe eingedrungen.

Diesen Zuständen gegenüber darf man die Augen nicht verschließen, sondern muß ihnen im Gegentheil recht scharf ins Gesicht sehen und genau prüfen, was recht ist.

Für's Gewerbe ist's, wie für Alles was der Mensch thut und kann, die gewerbliche Prüfung.

Ist doch das ganze Leben eine Prüfung. Auf eine Prüfung mehr kommt es also nicht an. Sie erspart ganz wahrhaftig viele andere und weit härtere.

Es wäre kein Unglück, im Gegentheil das größte Glück und der wahre Fortschritt, wenn eine solche Prüfung erst überall und ganz allgemein in allen Erwerbsgebieten Platz greifen möchte, damit jeder Mensch, der selbstständig werden will, vorher Zeugniß ablege, daß er es versteht und zeige, daß er was kann. Dann würden bald nur alle diejenigen zur Notmässigkeit verdammt bleiben, welche zu träge oder leichtsinnig sind, etwas zu lernen und ein natürliches Verhältniß einzutreten.

Die sogenannten National-Ökonomen behaupten nun: „durch Prüfungen werde der Zweck nicht erreicht und der Nahrungsstand der Handwerker nicht gebessert. Dazu gehören nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen ganz andere Gesetze und staatliche Einrichtungen und zwar solche, welche auf Vermehrung der Ausbildungs- und Beschäftigungs-Mittel, also der intellektuellen und materiellen Kraft — das sogenannte Volkskapital — hinwirken. Dazu gehöre aber die allerfreieste Verwerthung und hiezu die allerfreieste Bewegung.“

Das klingt sehr schön, ist und bleibt aber eine schöne Idee, wenn

der reelle Inhalt fehlt. Würden alle diese Idealisten nicht immer nur in höhern Regionen schweben, sondern zur Erde herabsteigen, dann würden sie bald merken, daß ihnen der „goldene Boden“ fehlt, wie er den Handwerkern längst entschwunden ist.

Durch alle noch so schönen Wünsche läßt sich die Welt in ihrer heutigen Gestalt doch nicht hinwegwünschen, vielmehr tritt Jeder, sobald er zum Leben erwacht, mitten ins Leben und in alle Verhältnisse und lebt sich hinein. Jeder bildet diesen gegenüber seinen Mittelpunkt für sich und Keiner kommt aus ihnen heraus.

Ließe sich die Welt über Nacht hinwegräumen, dann könnte man versuchen, die Verhältnisse neu zu konstruieren. Da dies aber nicht möglich ist, so bleibt doch nichts Anderes übrig, als aus den bestehenden Verhältnissen heraus die bessere Konstruktion zu versuchen.

Das Eigenthümliche und Schwierige dabei ist das, daß eben darum die Verhältnisse Aller nicht bloß Einiger berücksichtigt werden müssen und absolut nicht übergangen werden können. Unter diesen „Allen“ befinden sich nun aber auch **drei Millionen Handwerker**, die mit Allem, was drum und dran hängt, wohl so ziemlich ein Drittel des Volkes ausmachen. Die Handwerker bilden den bürgerlichen Mittelstand. Es ist daher wohl erklärlich, daß diese Handwerker nicht so mir nichts dir nichts sich vernichten und beseitigen lassen, sondern wenn es sich in jetziger Zeit um Feststellung von Menschenrechten handelt, dabei doch auch ihr Recht festgestellt wissen wollen.

Als das höchste Recht gilt mit Recht die Freiheit. Das höchste Recht ist aber zugleich auch die höchste Pflicht.

Beide schließen die Willkür absolut aus und verstaten nicht der Willkür, sondern nur dem, im selbstbewußten göttlichen Recht begründeten tief im Gewissen des Menschen wurzelnden sittlich freien Willen die freie Verfügung über sich selbst. Das ist die **wahre Freiheit**.

Das ist aber eine ganz andere als die Freiheit, die bei der verkehrten Richtung der Zeit den Sinn der Unbefangenen mit der verruchten Phrase täuscht:

die Freiheit schließe die Willkür in sich,
d. h. um frei zu sein, müsse man willkürlich sein können.

Es ist kaum zu begreifen, wie es möglich ist, daß Menschen, die den Namen Christen führen, ein so fürchterliches Dogma aufkommen lassen können, welches ganz dem bekannten jüdischen Dogma (in dem Commentare des Talmuds) entspricht, **אין אדם יכול לומר**, zu Deutsch:

Andersgläubige zu täuschen ist erlaubt!

was aber auch so ausgelegt werden kann: Andere zu betrügen ist erlaubt.

Dies ist der fürchterliche Satz, der das Judenthum dem Wesen nach

vom Christenthum scheidet. So lange dieser Grundsatz noch in den jüdischen Schriften steht, dauert die Abneigung fort, weil eben eine Glaubenseinigung unmöglich ist.

So lange die religiöse Union fehlt, kann und wird nie eine soziale eintreten.

So wenig Alles jenes vor dem höchsten Recht und vor dem Gewissen gerechtfertigt ist, so wenig kann auch diese „falsche Freiheit, welche immer nur die Freiheit für sich allein im Auge hat und dabei auf die Knechtschaft Anderer spekulirt, irgendwie und irgendwo Platz greifen. Sie muß vielmehr mit aller Kraft bekämpft und auch aus der bürgerlichen Gesetzgebung entfernt werden. Eher wird kein Friede auf Erden.

Es ist wahr:

in der Freiheit entwickelt sich die Kraft.

Niemand springt aber mit der vollgerüsteten Kraft ins Leben. Das eben ist das Wesen der Kraft, daß sie sich nur allmählig entwickelt und desto mehr an Stärke zunimmt, je mehr sie sich übt.

Dies ist die Auflösung des Räthfels und der Punkt, worin die Handwerker mit den Nationalökonomern, mit den Gelehrten, mit den Idealisten und Materialisten übereinstimmen.

Alle wollen Kraft und freieste Ausübung der Kraft. Der Unterschied ist nur der:

daß die Handwerker zur Behauptung ihres natürlichen Rechts, nicht der abgespannten, der überspannten und einer noch der Ausbildung bedürftigen, sondern der ausgebildeten Kraft das Recht zuerkennen, sich in ihrer Wirkungssphäre geltend zu machen.

So wie Niemand nach bürgerlichen Gesetzen vor Eintritt einer gewissen Reife an Jahren für selbstständig anerkannt wird, so darf auch nach gewerblichen Gesetzen Niemand in seinem Berufe selbstständig auftreten, der nicht geschäftlich reif an Kenntnissen ist.

Man behauptet zwar, die Prüfung gewähre keine Garantie dafür, weil nur die Mittelmäßigkeit prüfe und die Lehrlinge oft mehr wissen, als die Meister.

Nur die Naivität kann so Etwas aufstellen und vertheidigen. Von Anbeginn bis in Ewigkeit besteht im Menschengeschlechte die große allgemeine Scheidung zwischen Erzieher und Zuerziehenden, zwischen Lehrern und Lernenden, zwischen Leitenden und Folgenden, zwischen Geprüften und Zuprüfenden und für alle diese Verhältnisse existirt ein Uebergangs- und Vermittelungspunkt.

So lange diese natürlichen Verhältnisse sich nicht hinwegräumen lassen, ist es wohl natürlicher, daß die Lehrmeister die Lehrlinge ziehen und prüfen als umgekehrt. Freilich ist in einer Zeit, wo alle Verhält-

nisse auf den Kopf gestellt sind, Alles verkehrt. Indeß müssen sie wieder ins Gerade gebracht und dafür gesorgt werden, daß die Kinder nicht schon als Kinder den Eltern über den Kopf wachsen.

Die Handwerker stimmen mit den Nationalökonomien vollkommen darin überein, daß das Volkskapital in der intellektuellen und materiellen Kraft des Volks und in der freiesten Verfügung und Verwerthung besteht. Sie wollen aber auch die Anwendung des Mittels dazu und kommen ihnen in ihren Einrichtungen von Lehre, Uebung und Prüfung mit dem natürlichsten Mittel dazu, was es giebt, entgegen mit der moralischen Nöthigung nämlich (nicht Zwang), daß Jeder was lerne und sich vorher selbst prüfe, versuche und übe, damit er was könne.

Die Handwerker entsprechen dadurch allen sittlichen, gesellschaftlichen und gewerblichen Forderungen und glauben daher den Beifall nicht Tadel ihrer Bestrebungen zu verdienen.

Bildung hemmt nicht, sondern fördert die Industrie.

Auch die Gelehrten und Beamten werden bei rechter Würdigung der Verhältnisse den Handwerkern beipflichten. Gelehrte wie Beamte behaupten ja von Anbeginn Rechte und Freiheiten für sich auf dem Wege der Prüfung. Die Handwerker wollen dasselbe und nichts Anderes als dies.

Wie gerade jene es am übelsten vermerken und am eifrigsten verbannen, wenn irgend einer sich erkühnt, in das Heiligthum der Wissenschaft — in dem es zur Zeit noch immer so sehr dunkel ist — anders als durch die hohenvriesterliche Pforte der Prüfung einzutreten und wie jeder Solcher für einen Eindringling, Laien, Halbwisser, Stümper und weiß Gott für was Alles verschrien und überall schände abgewiesen wurde, weil er nicht die „hohe Schule“ in der Stube, wenn auch noch so viel im Leben durchgemacht hatte, so wollen auch die Handwerker, daß Jeder auf den Weg gewiesen werde, der zum und ins Handwerk fährt, und daß nur die zurückgewiesen werden, welche aus Leichtsinne, Willkür, Habsucht ihren Weg verlassen und Anderen den Weg versperren. Bei alledem gestattet die neue Gewerbegesetzgebung es Jedem, ausnahmsweise dem Handwerk zuzutreten, der sonst die allgemeine Befähigung nachweist (S. 27). Dagegen ist es Jedem, der durch Mangel an Mitteln und Gelegenheit den längst ausgetretenen Weg zu treten verhindert war, absolut verpönt, die gezogene Schranke zwischen Fach- nicht Sachgelehrten und zwischen „Ober-“ und Subalternbeamten zu übersteigen.

Schon im vorigen Abschnitt ist gesagt: das Capital der Handwerker ist ihre Geschäftstüchtigkeit und das Handwerk ihr Ackerfeld; die natürliche Grenze derselben ist die Prüfung. So lange noch in jedem civilisirten Staate das Eigenthum, geistiges wie körperliches, geschützt

wird, so darf das Ackerfeld des Einen nicht der Willkür des Andern Preis gegeben werden und so wie man es mit Recht höchst unrecht und strafbar findet, wenn ein Nachbar oder ein Fremder z. B. seine Heerde über die Saatsfelder des Nachbarn treiben ließe, oder wenn ein stärkerer Nachbar den schwächeren von seinem Acker jagte und einerntete wollte, wo er nicht gesät hat, wenn er auch noch so sehr sich auf „Freiheit“ beriefe, ebenso muß auch das Ackerfeld der Handwerker vor Verheerungen und Verwüstungen rechtlich und gesetzlich gesichert sein.

Diese in der Natur der Dinge begründete Forderung der an Gesetz und Ordnung festhaltenden Handwerker legt man für Eigennuß aus. Dies geschieht indeß eben nur von der Seite des Eigennußes. Auch hierin werden die Dinge stets in einem falschen Lichte dargestellt. Der Grund, weshalb die Speculanten fort und fort darauf denken, die Waaren immer billiger (und damit immer schlechter) herzustellen, ist ganz gewiß nicht der: daß das Publikum die Waare recht billig bekommen soll — kein Speculant denkt auch am entferntesten daran, dem Publikum etwas zu schenken — sondern der: daß sie nur recht viel verkaufen, um dadurch recht viel zu gewinnen. Gewiß sind denn auch die Consumenten darauf bedacht, die industriellen Erzeugnisse so billig als möglich zu bekommen. Es fällt aber keinem vernünftigen Menschen ein, von irgend Jemand etwas unter dem Werthe zu verlangen, weil dies immer schon eine moralische Beeinträchtigung sein würde. Jeder solide Käufer bezahlt ohne Bedenken auch in jetziger Zeit noch immer das, was ein solider Verkäufer für eine solide Waare fordert. Die jetzige Unsolidität im Geschäftsleben ist allein dem Zwischentreten der Speculanten zwischen den Consumenten und Producenten zuzuschreiben, die ihre weitere Wirkung auch auf die Fabrikanten (Große wie Kleine) geäußert und auch hier ist's wieder der Handwerker, der durch jene am meisten gelitten hat. Auch hier gilt es, die Solidität wieder herzustellen.

In allen Berechnungen solcher Speculanten findet sich auch nicht ein Funke von Moral, es liegt ihnen durchaus nur der pure Eigennuß zum Grunde.

Wie anders steht diesem der von diesen Speculanten verschrieene Eigennuß der auf die Wiederherstellung der Solidität bedachten Handwerker gegenüber. Unbewußt oder mehr oder weniger bewußt trägt er das Gefühl seiner Unentbehrlichkeit in sich und sieht sich doch durch die allgemeine Verheerung moralisch und physisch vernichtet. Mit blutendem Herzen gewahrt er, wie immer einer nach dem andern durch die verheerende Fluth mit in's Elend fortgerissen und wie immer einer nach dem andern aus seinem Berufskreise als Verbrecher vor die öffentlichen Schranken und ins Zuchthaus geführt wird.

Oder glaubt man, daß die vorhandenen noch rechtlich denkenden

Handwerker schon so gleichgültig und abgestumpft gegen das Elend und den sittlichen Verfall der Menschen sind, daß sie nicht mehr in jedem einzigen vorkommenden Fall mit aller Kraft das Unglück fühlen sollten, was über sie und ihren Berufsstand im Allgemeinen immer mehr hereinbricht? — Wahrlich, jeder Handwerker fühlt dies mit dem ganzen Schmerz seiner Seele und zwar immer desto stärker, je mehr er als Einzelner seine Ohnmacht fühlt, auch nur im geringsten etwas zur Verhinderung beitragen zu können. Aus dieser 40jährigen sehr herben innern Qual im Handwerkerstande Preußens ist seiner Zeit mit ganzer Kraft die **sittliche Entrüstung** hervorgebrochen und wieviel die Gegner des Gesetzes auch über die eigennützigen Bestrebungen der Handwerker schreien mögen — die moralische Seite hat wahrlich einen ebenso großen wo nicht noch viel größeren Antheil daran als die materielle.

Unter allen Mitteln vor gänzlichem Untergange stand das Verlangen der Befähigung zum Beruf und des Nachweises derselben als das natürlichste von allen oben an.

Die Handwerker wußten sehr wohl, daß, um die Solidität wieder herzustellen, unter allen Umständen die bisherigen unsoliden Wege und Mittel verlassen werden müßten und diesen hat nichts mehr als der Zwischenhandel der Speculanten Vorschub geleistet. Sie nöthigten durch die tausendfachen Wirkungen aller ihrer Operationen die Handwerker immer mehr dazu: alles auf den äußern Schein zu arbeiten.

Mit der Solidität der Arbeit wich die Solidität der Gesinnung, welcher am allermeisten der beide: Consumenten wie Produzenten ausbeutende Zwischenhandel Vorschub leistete, wodurch der nicht solide Handwerker der Schande entgeht, bei der Waare auch seine Ehre auf's Spiel gesetzt zu sehen.

Denn das ist eben auch das Eigenthümliche des Handwerks:

daß der Handwerker, der durch seine Arbeit: Geschicklichkeit, Tüchtigkeit und Fleiß zur Geltung und Anerkennung zu bringen sich bestrebt, gleichsam seine Ehre an seine Arbeit heftet.

Mit den Handwerkern ist es nicht so wie mit den Literaten, die ihre Unwissenheit oder ihre Unerfahrenheit hinter der Anonymität oder hinter einer künstlichen Unverständlichkeit verstecken. Jeder tüchtige Handwerker setzt einen Werth darauf, noch nach Jahren sagen zu können, dieses oder jenes gemacht zu haben. Dies bedingt sein Selbstgefühl. Durch die Experimente der nicht qualificirten Arbeitskraft ist nach und nach auch die qualificirte zu gleichen Experimenten gezwungen und damit allmählig jenes Moment vernichtet. Mit dem Aufgeben des Ehren-Antheils an der Handwerks-Arbeit schwand immer mehr auch der ehrliche und redliche Sinn unter den Bürgern. Aus einem soli-

den Tauschhandel ist ein Gewebe von Täuschung, von Lug und Trug geworden, was gleich unvorteilhaft für die Industrie wie für die Gesellschaft ist.

Die jetzt gesetzlich eingetretene Nöthigung zur Geschäftsmachung für den erwählten Lebensberuf unter vorgeschriebenen Regeln und Bedingungen in genossenschaftlichen Verbänden verschafft denselben zunächst den nöthigen Einfluß, auf das Ehrgefühl der heranzubildenden jüngern Genossen zu wirken, was wiederum das der älteren Genossen stärkt und in gegenseitiger Wechselwirkung wach erhält.

Der weitere moralische Einfluß ist der. Seitdem jeder Handwerksmeister weiß, daß nicht jeder aus der Lehre gelaufene Junge, und nicht jeder Freibeuter sich sobald es ihm einfällt, ueben ihn setzen und auf jede beliebige Weise über sein Ackerfeld herfahren und dies verwüsten darf, kann jeder Handwerksmann mit weit mehr Zuversicht sein Geschäft beginnen, kann eine weit größere Erwartung zum Publikum hegen, da er vorweg auf das Vertrauen desselben rechnen darf und jetzt gesetzlich wenigstens vor der Meinung geschützt ist:

daß nicht auch er, wie es bis jetzt so viele Ueberläufer und Herumtreiber neben gelernten Handwerkern thaten, auf ebenso leichtsinnige oder speculative Weise heute das erste beste Geschäft ergriffen habe, um es morgen wieder an den Nagel zu hängen und davon zu laufen.

Vielmehr ist sein ausgehängtes Schild dem Publikum jetzt Bürgschaft dafür, daß er das eröffnete Geschäft zu seinem Lebensberufe erwählt, daß er sich mit Ernst und Fleiß darauf vorbereitet und nach abgelegtem Zeugniß bereits eine gewisse Geschäftstüchtigkeit erlangt habe. Seine Ehre prangt auf seinem Schilde, sie folgt ihm in die Werkstatt und führt ihn durch's Leben.

Nun frage man die ganze Welt: ob sie unter solchen Umständen, einem solchen Handwerksmann nicht mit mehr Vertrauen entgegen kommen werde, als einem Anderen, wo dies nicht der Fall ist.

Die Gegner des Gesetzes sagen nun: es fehlt trotz alledem dennoch die Garantie für die Geschäftstüchtigkeit, indem nur die Mittelmäßigkeit prüfe.

Es wird dabei indeß außer Acht gelassen, daß das Mittelmäßige überhaupt das Gewöhnliche, das Vorzügliche aber das Seltene ist, und daß es nicht darauf ankommt: das seltene Genie sondern die gewöhnlichen Leistungen des Mittelmäßigen zu prüfen und daß es bei allen Prüfungen in allen Fächern nur auf gewisse, jedem Geschäfte eigene elementare Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt, so daß jeder Geprüfte im Stande ist, sich auf dem dadurch gelegten Grunde selbst weiter fortzuhelfen und zu entwickeln.

Was aber die Behauptung betrifft, zum ordentlichen Betriebe eines Handwerks gehöre in heutiger Zeit weit mehr als bloß handwerksmäßige Ausbildung, so findet solche in dem allgemein ausgearteten Streben, über seinen Stand hinauszugehen, ihren Grund und Erklärung. Der Handwerker, der bloß Handwerker und nicht zugleich auch Kaufmann und Fabrikant und Gott weiß was Alles sein will, findet in der Regel auch die als „Handwerker“ erlangte Ausbildung genügend. Diejenigen aber, die befähigter und strebsamer sind als Andere, werden sich durch die als Handwerker erlangte Vorbildung ganz vorzüglich zur Weiterbildung in den Stand gesetzt sehen, und jedenfalls weit mehr geneigt und bestrebt sein, alle dem Handwerk der Genossen, den Gesellen und Lehrlingen gebührende Rücksichten und Bedingungen zu erfüllen als Nicht-handwerker.

Die versuchte Theilung der Befähigung nach Dispositions- und nach Arbeitsfähigkeit des Handwerkers ist eine reine Fiction. Auch dazu, um gut disponiren zu können, gehört eine gründliche Sach- und Fachkenntniß und Derjenige, der sie nicht besitzt muß sie sich nach und nach erst mühsam erwerben und jeder Nichthandwerker hat wohl gefühlt, wie peinlich es ist, das was er nicht wußte, erst seinen Arbeitern absehen und abfragen zu müssen, um sich nachher über sie zu erheben. Daher denn auch der geringe Grad oder gänzliche Mangel an Achtung der Arbeiter eines Geschäfts-Unternehmers vor ihm. Er war nicht ihr Meister sondern Lohnherr.

Der Meister steht in einem ganz anderen Verhältniß zu den Gesellen, weil diese wohl wissen: der Meister versteht mehr nicht nur, er hat mehr, daher achtet der Geselle den Meister mehr. Der Herr kann zu Grunde gehen, der Meister nie.

Auch die Behauptung: der durch die Prüfung auf qualifizierte Arbeitskräfte beschränkte Zutritt Nichtqualifizirter zum Handwerk hindere die Verbindung mit der Wissenschaft und mit dem Kapital und somit den Fortschritt der Industrie, ist falsch.

Was fördert mehr die Industrie als Geschäftstüchtigkeit. Nun verlangen aber die Handwerker gerade den Nachweis der Geschäftstüchtigkeit als Bedingung; sie kommen also gerade den Anforderungen der Industrie entgegen.

Man meint wohl, die Handwerker werden nicht so viel Fähigkeiten besitzen, um sich mit den Fortschritten der Wissenschaft immer schnell vertraut zu machen und es müßte ihnen dann irgend ein Doktor helfen.

So wenig es taugt, wenn ein Handwerker handwerklich eine Wissenschaft treiben wollte, so wenig taugt es auch, wenn Gelehrte wissenschaftlich ein Handwerk treiben. Es giebt aber ein vortreffliches Mittel zur Verbindung zwischen beiden, nämlich die gehörige Unterwei-

sung der zum Handwerk übergehenden Jugend in den Elementarwissenschaften und Vorkenntnissen. Wer dann Lust und Trieb hat, wird sich fortbilden und deren wird's so Viele geben, daß die Gelehrten wahrlich nicht darüber werden klagen dürfen. Mögen sie sich nur recht bemühen, recht viel zu erforschen. An der Ausführung werden es die Handwerker nicht fehlen lassen.

Man muß sich das Handwerk nur nicht immer in der heutigen zertrümmerten Beschaffenheit, sondern in der Weise denken, wie es nach einigen Jahren sein wird, wo die Zustände mehr geregelt sein werden. Auch das Handwerk wird als berechtigtes Glied in der großen Kette von Verbindungen erst einmal anerkannt — nicht hinter der Zeit zurückbleiben.

Endlich ist auch die Verbindung des Kapitals mit dem Handwerk und die Verwerthung desselben in der Handwerksindustrie durch die Geschäftstüchtigkeit nicht ausgeschlossen. Diese Verbindung darf nur eine andere mehr natürliche Form wählen. Statt daß, wie bisher das Kapital die Arbeitskraft beherrschte und wohl häufig durch Ausbeutung mißbrauchte, wird künftig die Geschäftstüchtigkeit das Kapital solide gebrauchen und dieses wie es natürlich ist, als Mittel zum Zweck dienen, nicht aber **Selbstzweck** sein. Man hat, um das durch die bisherige Praxis entstandene Mißverhältniß zu heben, allerlei Experimente vorgeschlagen; indeß laufen alle auf eine Veränderung der bisherigen Gesellschaftsgrundlage hinaus, und keines läßt sich anders als durch Vernichtung derselben durchführen.

Wir mögen uns nicht auf den zweifelhaften Erfolg aller dieser Neuerungen, die über kurz oder lang auf vielen Irrwegen nach manchen traurigen Erfahrungen nicht ohne Schaden für die Gesellschaft ganz gewiß wieder zum Alten zurückführen — einlassen, sondern wollen an dem festhalten, was uns natürlicher und darum besser und gewisser dünkt, indem wir dafür halten, daß die **Wiederherstellung und Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes das beste Mittel zur sozialen Ausgleichung** ist, und daß lediglich der Zerstörung desselben ein großer Theil der gegenwärtigen Uebelstände zuzuschreiben.

Das Gesetz verwehrt es keinem Handwerker solide Verbindungen mit einem Kapitalisten einzugehen, so jedoch: daß nicht das Kapital, sondern die Geschäftstüchtigkeit dominiert. Ohne diese vermag das Kapital nichts, wohl aber kann die Geschäftstüchtigkeit bestehen und nach und nach Kapital gewinnen. Es ist daher billig, daß diesem natürlichen Verhältniß gemäß auch im Gebiete des Handwerks der Geschäftstüchtigkeit der Vorrang gebühre und es jedem Handwerker überlassen werde, sich, wenn er es in seinem Interesse für nothwendig hält, des Kapitalisten zu bedienen, nicht aber dem Kapitalisten zu gestatten, in diesem

Gebiete auf Freibeuterei auszugehen und den Handwerkern den natürlichen Boden zu unterwühlen.

Wollen die Kapitalisten dennoch mit Handwerkerwaaren spekuliren, und nach Außen hin Geschäfte treiben, so steht ihnen ja sehr leicht das Mittel offen, daß sie entweder bei einem oder mehreren tüchtigen Handwerksmeistern oder bei der ganzen Korporation den Artikel, den sie brauchen, bestellen oder fertig kaufen und nun weiter verhandeln. Hierfür empfiehlt sich ganz besonders das in England übliche Verfahren der Waarenlotterien, wo eine Menge Handwerkerwaaren, welche zu dem reellen Werthe von den Handwerkern gekauft demnächst verspielt und unter Aufsicht der Behörde für Rechnung der Gewinner unter der Bedingung verauktionirt werden, daß sie sofort unmittelbar aus dem Magazine exportirt werden, damit den inländischen Handwerkern kein Nachtheil erwächst. Solche Waarenlotterien und Ervorte sind gewiß für alle großen Orte, wo bereits eine Ueberproduktion stattfindet, ein zweckmäßiges Auskunftsmittel, wenn sie gehörig gehandhabt werden und es würde gewiß von dem größten Nutzen sein, wenn der preussische Handelsstand es ebenso machen und dadurch dem Handwerkerstande zu Hülfe kommen möchte, statt ihn durch seine Virtuosität in der bloßen Distribution im Inlande zu ruiniren.

Die Gegner des Gesetzes weisen stets gern auf England hin, indem sie behaupten, daß dort die Gesetze es Jedermann gestatten: zu treiben, was er wolle. Sie heben zwar stets gern das Gute von den englischen Zustände hervor, was für ihre Meinung spricht, verschweigen aber das, was für die Handwerker spricht. Wohl gestatten die englischen Gesetze Jedem völlige Freiheit, aber nicht die Sitte. Diese wirkt in England aber mächtiger als Alles und eben dies macht es: daß es keinem Engländer einfällt, etwas zu unternehmen, was er nicht gelernt hat und nicht aus dem Grunde versteht, noch viel weniger, daß ein Kaufmann oder Krämer oder Kapitalist sich herbeilassen sollte, einige Gesellen anzunehmen um damit ein Handwerk zu treiben. Das würde Jeder derselben so sehr anstößig, seiner Stellung und der Ehre eines Gentlemans so unangemessen und den natürlichen Rechten der angesehnen Handwerker so sehr widerstreitend finden und alle Handwerker so sehr in Aufruhr bringen, daß es Niemand wagt, sich auf so Etwas einzulassen. Höchstens legen Kapitalisten als stille Theilnehmer ihre Fonds bei Handwerkern an.

Da hier in Preußen gerade das Gegentheil von dem, was in England Sitte ist, zur Sitte oder vielmehr zur Unsitte geworden ist, so muß, um dieser zu steuern, hier das Gesetz die Sitte vertreten resp. mit der Zeit bilden.

Nach alle Diesem können die Handwerker nur auf das dringendste wünschen, daß unter keinen Umständen von dem einmal gesetzlich wieder eingeführten Principe der Prüfungen wieder abgegangen, sondern unverbrüchlich daran festgehalten werde.

IX.

ad 3. Es schleicht sich nach und nach immer mehr der Mißbrauch ein, daß die nie ruhende Spekulation das Gesetz und die Prüfung auf dem Wege zu umgehen sucht, daß irgend eins der im §. 23 genannten prüfungspflichtigen Handwerke von den Unternehmern bei der Kommunal- und Steuer-Behörde als eine Fabrik angemeldet und in der Regel von diesen der Betrieb ohne Weiteres gestattet wird. Erst in Folge von Beschwerden der Handwerker gelangt die Sache zur Cognition der Gewerberäthe und Regierungen, welche nach §. 30 darüber zu entscheiden haben.

Bei der mangelnden gesetzlichen Begriffsfeststellung: was Fabrik, was Handwerk ist, — die §§. 407 und 409 Tit. 8 Thl. II. des A. L. R. sind bei der veränderten Gesetzes- und Geschäftslage nicht mehr ausreichend, wenigstens sehr vieldeutig — ist die Entscheidung dem beliebigen Ermessen anheimgestellt und bei der Verschiedenheit der Ansichten darüber dem Sinn des neuen Gesetzes nicht immer entsprechend und meistens auf eine Umgehung desselben zum Nachtheil der Handwerker hinauslaufend.

Auf diesem Wege wird das ganze Gesetz nach und nach illusorisch. Zur Feststellung des Handwerksrechts ist eine positive Bestimmung unerläßlich. Nach jener alten landrechtlichen Bestimmung bezuzirt man so, daß jede Art von Arbeitstheilung und die nach einem bestimmten, im Großen vorgezeichneten Plane, zweckmäßig in einander greifende Verbindung verschiedener Arbeiten miteinander eine Fabrik sei, ohne daß man weiter auf die Art des Erzeugens — sei es allein durch Menschen, oder durch Maschinen, oder durch beide zusammen — Rücksicht nimmt. Dieser Begriff hat sich nach und nach durch die Praxis im Leben eingebürgert. Auch den Unterschied hat die Zeit verwischt, der ursprünglich — als unter Friedrich dem Großen das Merkantil-System und Fabrikwesen in Preußen mehr und mehr in Aufnahme kam — darin bestand: daß man sich unter Fabriken solche Anstalten, in welchen die Fabrikation im Großen betrieben wurde, also große Gebäude mit entsprechenden großartigen Einrichtungen dachte, in welchen die Leute arbeiteten, die also ganz andere, umständlichere und kost-

barere Veranstaltungen als das Handwerk erforderten. Es ist nach und nach immer mehr in Gebrauch gekommen:

auch solche Industrielle im gemeinen Leben für Fabrikanten anzusehen und zu behandeln, welche jene großen Anstalten nicht haben, sondern ihre Unternehmungen darauf erstrecken, daß sie einer Menge von Handwerkern die Materialien zur Arbeit ins Haus geben, in welchem Falle dann den einzelnen Arbeitern die allgemeinen Kosten für Lokal, Erleuchtung, Heizung u. zur Last fallen, die bei der maßlosen Konkurrenz der Arbeiter unter sich selbst und bei der Schlaueit der Unternehmer selten den Arbeitern durch's Lohn ersetzt werden.

Zur Fixirung des Begriffs dieser Fabriken hat unstreitig die auf dem Titelblatt der offiziellen statistischen Tabelle enthaltene Angabe, folgenden Inhalts, beigetragen:

„Zu den Fabriken sind alle Gewerbe-Anstalten zu rechnen, in denen die Fabrikation im Großen betrieben wird, und zwar auch diejenigen, bei denen die Arbeiter nicht in größeren Gebäuden vereinigt, sondern zerstreut, aber unter der Leitung eines Faktors oder Fabrikverlegers arbeiten, von diesem das Rohmaterial erhalten und an ihn die gefertigte Waare abliefern. In Bezug auf die Fabrikation von Geweben aller Art sind auch diejenigen Unternehmer als Fabrik-Unternehmer zu betrachten, welche Webermeister zeitweise für ihre Rechnung beschäftigen.“

Diese Art Fabrikation ist eigentlich diejenige, die das sogenannte Fabrik-Proletariat erzeugt hat. Sie ist die Schmarozerpflanze, die an dem Mark des Volkes zehrt, worüber so viel geklagt wird. Hauptsächlich hiergegen sind alle Angriffe gerichtet. Gegen wirkliche und wahre Fabriken fällt es keinem vernünftigen Handwerker ein, aufzutreten. Nachdem die frühere Gesetzgebung jeder freien und auch jeder willkürlichen Bewegung freien Raum gelassen und alle Geschäfts-Unterschiede verwischt hat, fällt es Vielen schwer, den Unterschied zwischen wahren und falschen Fabriken anzuerkennen und sich mit dem Begriff einer „wirklichen Fabrik“ zu befreunden.

Es muß dies aber absolut geschehen, weil ohne dies gar nicht über die §§. 30 und 31 und beziehungsweise den §. 23 hinwegzukommen ist, und weil sich bei den eigennützigen Bestrebungen vieler Industriellen, die auf eine Umgehung des Gesetzes gerichteten Anträge Tag für Tag wiederholen und vermehren.

Ueber alle Zweifel bei Berathung der Frage: „was Fabrik, was Handwerk ist?“ dürfte indeß folgende in der Verordnung vom 9. Februar 1849 selbst liegende Auffassung der Sache hinweghelfen. In

der Fassung des §. 31 liegt offenbar und ohne allen Zweifel der Sinn: daß den Fabrikhabern die Beschäftigung von Handwerksgefelln nur als Aushülfe zur Vollendung der Waaren — also immer nur als „Hülfe“ gestattet ist.

Einer solchen Bestimmung liegt offenbar die Voraussetzung zum Grunde:

daß solche Fabrikwaaren hauptsächlich durch andere Arbeiter als durch Handwerksgehülfn erzeugt werden.

Dies ist die Scheidung.

Jede andere Auslegung dieses Paragraphen würde den wahren und eigentlichen Sinn verunstalten und denselben zum Unsinn machen.

Denn welche andere Bedeutung und welchen Zweck sollte derselbe wohl haben, wenn man ihn anders verstehen oder auslegen wollte?

Zwar heißt es in der betreffenden Stelle:

„so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung“

und es kann nicht ausbleiben, daß die „unmittelbare Erzeugung“ sehr Vielen, die nach wie vor aus dem Handwerk eine Fabrik machen möchten, eine andere Auslegung und die Anwendung dieser Bestimmung z. B. auf Kleider- oder auf Stöckeverfertigung und Seidengewebe für zulässig erscheinen läßt. Dies ist indeß nach der ganzen Sachlage nicht möglich. Dann wäre der ganze Paragraph unnütz.

Denn wenn der Paragraph nach der Absicht des Gesetzgebers eine andere Bedeutung und Anwendung als die einer bloßen Hülfe haben und die Beschäftigung von Handwerksgefelln in Fabriken ohne alle Beschränkung gestattet sein sollte, so war diese Ausnahmbestimmung im Gesetz ganz überflüssig und konnte entweder ganz wegbleiben oder so gefaßt werden, wie die am Schlusse des §. 47 enthaltene Bestimmung in Bezug auf die keiner Beschränkung unterliegende Beschäftigung von weiblichen Personen.

Sie drückt vielmehr ganz bestimmt den Begriff einer Beschränkung auf eine bloße Hülfe aus, und die Worte „unmittelbare Erzeugung“ sind nur auf solche Fälle zu beziehen, wo die Waaren fast fertig unmittelbar durch Maschinen erzeugt und die Handwerksgefelln nur zur Hülfe bei dieser Erzeugung gebraucht werden.

Greift diese Auffassung und Auslegung des Gesetzes Platz, dann hört jeder müßige Streit um den Begriff einer Fabrik auf, weil es sich dann nicht mehr um Fabrik und Handwerk, sondern nur um den Unterschied zwischen

prüfungs- und nicht prüfungspflichtigem Gewerbe handelt und Jeder, der ein im §. 23 mit Namen genanntes prüfungs-

pflichtiges Gewerbe qua Fabrikant ohne vorherige Prüfung beginnen will, nachweisen muß:

daß er im Stande ist, die Handwerkswaren fabrikmäßig ganz oder doch hauptsächlich ohne Handwerker zu machen, woraus von selbst folgt:

daß Keiner Fabrikant ist, der sein angebliches Fabrikgeschäft ganz im Gegentheil gerade nur mit Handwerkern beginnt und treibt.

Die Folge einer solchen Auffassung und strengen Durchführung derselben wird sein, daß viele Unternehmer, die jetzt auf Menschenkräfte spekuliren, künftig auf Erfindung und immer mehr erweiterte Anwendung von Maschinen spekuliren, wodurch den Menschen die Arbeiten erleichtert und nicht entrissen werden.

Man könnte nun freilich sagen: was haben die Handwerker dadurch gewonnen, wenn die Fabrikanten nicht mehr uneingeschränkt Handwerksgehülfen beschäftigen dürfen? Sie lernen sich in diesem Falle ihre eigenen Arbeiter an. Dies kann Jeder ohne Zweifel und wird durch kein Gesetz sich verhindern lassen. Aber solche Angelernte sind und bleiben Arbeiter und können in ihrem Leben nicht Handwerksgefelln noch viel weniger Meister, also nie selbstständig werden.

Denn nach §. 419 Tit. 8 Theil II. des Allgemeinen Landrechts haben

„die bei Fabrikanten ausgelernten Arbeiter sich der Rechte der (damaligen) Kunst-, jetzt prüfungspflichtigen Gewerbelehrlinge und Gesellen nicht zu erfreuen.“

Um hierbei zugleich alle früher bestandenen Beschränkungen zu erwähnen ist denjenigen, welche stets aus dem §. 407 ein Vorrecht für sich herleiten, um den regelnden Bestimmungen des neuen Gesetzes zu entgehen, noch der §. 415 Tit. 8 Theil II. entgegen zu setzen, nach welchem

„die Fabrikanten zur Vereinzelung, also zum Detailverkauf ihrer Fabrikwaaren in der Regel nicht berechtigt waren.“

Wenn von den Fabrikanten absolut verlangt wird, daß der §. 407 des alten Gesetzes überall für sie zu Gunsten in Anwendung kommen soll, dann würden die Handwerker mit gleichem Rechte verlangen können, daß zu ihren Gunsten auch dieser §. 415 aus dem alten Gesetze hervorgeholt würde. Jedem das Seine! Das ist das Wahre!

Ein mit diesem Punkte der Gebietsbegrenzung zwischen Fabrik und Handwerk zusammengehöriger Gegenstand ist die nach §. 28 vorbehaltene Fachbegrenzung der einzelnen Handwerke zu einander.

Sie ist in doppelter Hinsicht nöthig:

- a) um festzustellen, was überhaupt Alles zum prüfungspflichtigen Handwerk gehört;
- b) wegen der nach §§. 47 und 48 nur bei Meistern ihres Faches gestatteten Beschäftigung von Gesellen.

Nachdem im Laufe der Zeit alle Verhältnisse so complicirt geworden und sich verstrickt haben, wird es allerdings schwer halten, sie dem Gesetze und ihrer Natur nach auf die einfachen Grundlagen zurückzuführen. Indessen muß dies, soll das Gesetz eine Wahrheit werden, doch mit der Zeit geschehen.

Was den ersten Punkt betrifft, so sind die Handwerker weit davon entfernt, sich Arbeiten anzueignen, die ihnen nicht zukommen. Dagegen wird man es nicht unbillig finden, wenn ihr Verlangen dahin geht, daß man dem Handwerk alle diejenigen Arbeiten und Verrichtungen nach wie vor beläßt, d. h. zu prüfungspflichtigen rechnet, welche „nach bisheriger Gewohnheit und Gebrauch“ zum Handwerk gehört haben, daß es daher nicht in das Belieben der ausführenden Behörden gestellt bleibt, immer einen Bestandtheil nach dem andern vom Handwerk abzulösen, und entweder für eine ganz „freie,“ oder, was dasselbe ist, für eine „nicht ausschließlich zum Handwerk gehörige“ zu erklären.

Greift dies Verfahren weiter Platz, dann bleibt zuletzt vom Handwerk nichts mehr übrig, was zu prüfen wäre, und das Handwerksrecht hört auf. In diesem Punkte haben die Gewerberäthe allein zu entscheiden. — Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist auch dieser nicht so unscheinbar, wie er aussieht, vielmehr höchst wichtig.

Das Handwerk ist nicht allein durch die Eingriffe des Handels und der Groß-Industrie so weit heruntergekommen, sondern Vieles haben dazu auch Angehörige des Handwerkes selbst im eigenen Berufsreise verschuldet. In einem früheren Abschnitte haben wir schon die Nachteile des unbeschränkten Lehrlingshaltens dargethan. Bei diesem Punkte sind die Nachteile zu erwähnen, die durch das willkürliche Zusammenwürfeln von Geschäften und Gesellen entstanden. Soll eine sociale Ausgleichung durch zweckmäßige Reformen wirklich stattfinden, dann bedarf das Gesetz auch in diesem Punkte eines starken Nachdrucks, damit die in diesem Sinne gegebenen Vorschriften in den §§. 29. 31—34. 47. 48. keine leere Verheißung bleiben. Zulässige Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden.

Wie viel auch behauptet werden mag: „die Zeit lasse sich nicht zurückschrauben“, so können doch auch unmöglich die jetzigen Verhältnisse in der bisherigen Presse belassen werden. Die gewerblichen Verhältnisse sind übrigens weder vorwärts noch rückwärts zu schrauben, denn diese waren bis jetzt so zu sagen „schraubenlos“ und hatten sich in ein Chaos verwandelt, aus welchem sehr viele schädliche aber sehr we-

nig unglückliche Atome in den Gesellschafts-Organismus aufgestiegen sind. Diese schädlichen Atome müssen beseitigt, und um bildlich zu reden, allerdings wieder zurückgeschoben werden, soll nicht der todtkranke Organismus sterben.

Zu diesen schädlichen Atomen gehört auch das:

daß sich in der bisherigen Willkür ohne Freiheit eine Menge Geschäftstreibender im Handwerk selbst durch die vorgedachte Zusammenswürfelung von allerlei Geschäften und Arbeitern so ganz unverhältnißmäßig ausgebreitet und Alles an sich gerissen haben, daß Andern nichts mehr übrig bleibt, als das Zusehen oder die Unterstellung unter jene.

Daraus entsteht ein sich sehr weit verzweigender Nachtheil für Alle und diejenige Geschäfts- und Vermögensungleichheit als ein Hauptübelstand der Zeit, dessen Beseitigung ja von allen Seiten erkämpft wird. Friedlich kann dies nur durch natürliche Mittel geschehen. Das natürlichste von allen ist, daß Jeder bei dem Seinen bleibe. Dies hat das Gesetz bereits als Prinzip festgestellt. Es kommt nur darauf an, daß es auch ausgeführt werde.

Darnach soll der Regel nach jedes Handwerk nur seine Gesellen beschäftigen und nur in Ausnahmefällen dem Meister eines Faches die Beschäftigung von Gesellen aus mehreren Fächern gestattet sein. Es wird indeß in praxi gerade im Gegentheil die Ausnahme zur Regel gemacht.

In beiden Punkten sind die Entscheidungen der Gewerberäthe maßgebend aber von vorbehaltenen Anordnungen der hohen Staatsregierung abhängig, und es ist nur erforderlich, von diesem Vorbehalte einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen.

Zugleich knüpft sich hieran die Nothwendigkeit einer Ergänzung des §. 48. (welcher unter den Strafbestimmungen im §. 74. wohl nur übergegangen ist) durch nachträgliche Deklaration als auch dahin gehörig.

X.

ad 7. Während durch alles dieses die Nothwendigkeit einer gehörigen Regelung der Verhältnisse der verschiedenen Gewerbetreibenden gegen- und zu einander — die selbst landesangehörig sind — dargethan ist, um all' das durch eine bis zum Exceß ausgeartete Konkurrenz erzeugte Unwesen und Ungemach darzustellen, bleibt hier noch derjenigen, allen inländischen Handwerkern ungerechtfertigt erscheinenden Konkurrenz zu erwähnen, welche denselben zum Ueberfluß auch noch von den sich hier niederlassenden Ausländern bereitet wird.

Wie sehr mit Recht sich auch sagen läßt: was nützt es den Handwerkern, wenn auch alle Ausländer zurückgewiesen werden; so lange noch der Import aller Waaren vom Auslande her gestattet bleibt, ist doch immer noch nicht dem Uebelstande abzuhelfen, und es bleibt sich ganz gleich: ob Ausländer die Waaren hier machen oder hierher schicken. Es ist daher besser, brauchbare Arbeitskräfte hier zu behalten, als fortzuweisen. —

Das mag Alles wahr sein. Indes kommt hierbei doch in Betracht, daß im Gewerbegebiete zur Zeit kein Mangel, sondern ein großer Ueberfluß an Arbeitskräften da ist, und daß es wahrlich nicht der Ausländer bedarf, um die schon bestehende Noth unter den inländischen Handwerkern noch zu vermehren.

Außerdem kommt in Betracht, daß die Handelsverhältnisse der verschiedenen Staaten zu einander in weit höherer Beziehung zu einander stehen, wie die individuellen Verhältnisse einzelner Ausländer, welche sich hier niederlassen wollen. Auch ist es keinesweges eine nothwendige Folge, neben einem nicht zu vermeidenden Uebel noch ein zweites zu dulden oder gar zu begünstigen. Die inländischen Handwerker vermehren sich in Preußen ganz ungewöhnlich und weit mehr als in andern Staaten, nicht bloß dadurch,

daß Ausländer hier zugelassen werden, sondern auch dadurch, daß Preußen im Auslande nicht zugelassen werden also immer in's Inland zurückkehren müssen, während aus allen andern Ländern doch sehr Viele hier bleiben und nicht in ihr Vaterland zurückkehren.

Es fällt den Handwerkern Preußens und namentlich hier in Berlin nicht ein, Ausländern die Niederlassung in Preußen verwehren oder erschweren zu wollen. Sie bezwecken mit allen ihren Anträgen nur das zu erlangen, daß den preussischen Handwerkern die Niederlassung im Auslande auch nicht verwehrt oder erschwert, sondern unter gleichen Bedingungen gestattet werde.

Und diese Forderung ist wohl überall ebenso natürlich als gerecht und billig. Das Eingehen auf dieselbe wird nicht nur am schnellsten zu einer allgemeinen Freizügigkeit, sondern sehr bald auch zu einer gleichmäßigen Gewerbegesetzgebung zunächst wenigstens in allen deutschen Ländern führen.

Denn faktisch können alle diese den Preußen die Niederlassung bei sich unter gleichen Bedingungen so lange nicht gewähren, als sie keine gleiche Gesetzgebung haben. Dazu gehört vor Allem die Aufhebung des im deutschen Auslande immer noch bestehenden Junftzwanges, welcher in manchen Gewerben schon den Einheimischen, geschweige den Ausländischen die Niederlassung unmöglich macht.

Die stereotype Redensart in den Antworten auf die an die ausländischen Behörden der Reciprocität wegen gerichteten Anfragen ist bei allen Niederlassungen die:

„daß den Ausländern in den andern Staaten nach ihren Landesgesetzen die Niederlassung unter denselben Bedingungen gestattet ist, wie den eigenen Landesangehörigen.“

Dabei wird aber gar nicht an die Zunftgesetze gedacht, welche jedoch auch noch zu Recht bestehen und die verschiedenen Zünfte ermächtigen, den Zuzug ganz zu verwehren oder einen vieljährigen Aufenthalt und Hunderte von Thalern zu fordern, während in Preußen die Ausländer an Gewerksabgaben, wenn sie selbstständig werden wollen, nur fünf allerhöchstens zehn Thlr. zu bezahlen haben.

Der Buchstabe des Gesetzes S. 67. sichert den Handwerkern Preußens ausreichenden Schutz wohl zu, indem er die Niederlassung der Ausländer nicht nur von der Reciprocität, sondern auch von „erheblichen gewerblichen Gründen“ abhängig macht. Der Geist dieses Gesetzes bleibt indeß unausgeführt.

Seitdem durch die folgende Anordnung der Regierung:

„Auf das an das königliche Staats-Ministerium gerichtete und von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Polizei-Präsidium abgegebene Schreiben vom 4. November c., wird dem Gewerberath erwidert, daß nach dem Inhalte des S. 67. der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849 bei den Naturalisationen ausländischer Gewerbetreibenden die Frage, ob erhebliche Gründe für die Zulassung des Ausländers in Preußen vorhanden sind, zunächst von dem Gewerberathe und zwar in Bezug auf den Gewerbebetrieb selbst zu erörtern sein dürfte. Was dagegen die Reciprocitätsfrage betrifft, so ist es nach einer, inzwischen hier eingegangenen ministeriellen Entscheidung Sache der Landespolizei, festzustellen: ob die Naturalisation überhaupt in Bezug auf das bestehende Reciprocitäts-Verhältniß hergeleitet werden kann oder nicht.“

Das Polizei-Präsidium wird daher von jetzt ab bei Eingang von Niederlassungsgesuchen der Ausländer die Frage erörtern, ob nicht die Erlaubniß in Erwiderung der im Auslande den dieseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist.

Berlin, den 6. Januar 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.“

die Beurtheilung der Reciprocitätsfrage von der gewerblichen geschieden und ausschließlich der Staatsbehörde vorbehalten ist, haben die-

selben auch die volle Befugniß und Verpflichtung, alle darauf Einfluß üübenden Umstände in Erwägung zu ziehen. Dazu würde vor allen Dingen gehören, daß durch die betreffenden Ministerien aus allen deutschen Ländern die erforderlichen genauen Nachrichten darüber beschafft werden, wo und in welchen von den im §. 23. der preussischen Verordnung vom 9. Februar 1849 namentlich genannten prüfungspflichtigen Gewerben den Preußen die Niederlassung ohne andere und höhere Abgaben an die Zünfte — als die hier zu entrichtenden 10 Thlr. — gestattet ist, wo nicht? damit dadurch die Polizei-Unterbörden in den Stand gesetzt werden, neben allen andern Gründen auch diese Verhältnisse in jedem einzelnen vorliegenden Falle zu beurtheilen und die Reciprocität in rechter Weise zu üben.

Der Hauptpunkt, der bei der ganzen Reciprocitätsfrage in Betracht kommt, bisher aber leider außer Acht gelassen worden, ist der der Militärpflicht. Wer Rechte beansprucht muß auch Pflichten erfüllen. Während Preußen bisher Alles, was in andern Ländern nicht bleiben wollte, bei sich aufnahm und zum Betriebe jedes Geschäfts zuließ, verschloß das deutsche Ausland den Preußen die Thore und während die Inländer allen staats- und gemeindegürgerlichen Pflichten, namentlich dem Militärdienst sich zu unterziehen verpflichtet sind, hatten die Ausländer das Zusehen.

So willig auch jeder Preuße sich der Militärpflicht unterzieht und dem, dem Militärwesen Preußens zum Grunde liegenden Princip der Gerechtigkeit und Gleichverpflichtung seine volle Anerkennung zollt, so will es den Handwerkern gerade in Anbetracht dieses gerechten Princip, eben nicht gerechtfertigt erscheinen, daß, während sie durch

die Ableistung des Militärdienstes in ihrem Geschäftsberuf vielfach behindert und gestört werden und in Zeiten der Gefahr — Geschäft und Familie verlassend — mit Freudigkeit der Fahne folgen,

die Ausländer ruhig daheim bleiben und die Abwesenheit der Inländer noch vielfach dazu benutzen, sich deren Kundschaft anzueignen.

So lange die Militär-Versaffung im deutschen Auslande nicht auf gleichen Grundsätzen wie die Preußen's beruht, erscheint selbst der Einwurf nicht gerechtfertigt, daß die Ausländer in ihrer Heimath schon ihrer Militärpflicht genügt haben. Dies ist selten der Fall. Die viel häufigeren Fälle sind die, daß die Ausländer die Gewerbefreiheit Preußens dazu benutzt haben, um nicht nur den Hindernissen des Zunftwesens in ihrer Heimath zu entgehen sondern auch die Militärpflicht zu umgehen.

Was die erheblichen gewerblichen „Gründe“ anbetrißt, — von deren Vorhandensein die Bewilligung der Niederlassung von Ausländern mit

abhängig gemacht ist — so ist diese Bestimmung — im Allgemeinen so gehandhabt, wie bisher — eine Illusion.

Was unter „erheblichen gewerblichen Gründen“ zu verstehen, darüber gehen die Ansichten himmelweit aus einander, und auch hier dominirt wieder die „industrielle“ Seite, nicht die gesellschaftliche! —

XI.

ad 7b. Nachdem wir im Vorstehenden alle diejenigen erheblichen Umstände vorgeführt haben, unter welchen sich die Gewerbetreibenden bei der Beschaffenheit der Gesetzgebung bisher so vielfach gegenseitig selbst Schaden gethan haben und noch thun können, müssen wir hier auch der Umstände Erwähnung thun, unter welchen dies von der Finanz-Administration des Staats selbst geschieht. Es ist dieser Punkt durch den §. 76 des Gesetzes der weiteren Regulirung vorbehalten, von diesem Vorbehalt jedoch in einer Weise Gebrauch gemacht, die den Wünschen und Interessen des Handwerksstandes nicht entspricht, daher es den Handwerkern gestattet sein möge, ihre Wünsche fortgesetzt auszusprechen, um mit der Zeit wo möglich eine volle Berücksichtigung auch dieser zu erlangen.

Obenan steht das **Lizitationswesen der Staatsbedürfnisse**. Ueber den im innigen Zusammenhange mit der gewerblichen Konkurrenz stehenden demoralisirenden Einfluß der Lizitation aufs Volk ist wohl längst kein Zweifel mehr und daher nur auf den Irrthum in der Grundanschauung einzugehen, der sich auch bei diesem Gegenstande in den allgemein verkehrten Verhältnissen eingeschlichen und immer weiter verbreitet hat, und nun hartnäckig, wie alle Irrthümer, seinen Platz behauptet. Es ist die so allgemein verbreitete grundsalfche Auffassung, daß die Finanzadministration des Staats etwas ganz Appartees, von dem anderen Staatsorganismus ganz Getrenntes sei und daher auch eben so spekuliren müsse, wie jeder Privatmann, um Alles am billigsten zu haben. Daher findet man es gerechtfertigt, daß die Finanzverwaltung ihren eigenen Weg geht und absehend von allem Anderen operirt. Dies will den die Dinge in ihrer natürlichen Gestalt auffassenden Handwerkern nicht begreiflich erscheinen. Sie können sich den Staat und die Staatsregierung nicht als etwas Getheiltes oder von einander Getrenntes, sondern das Ganze nur als Einheit denken, in welchem in allen Stücken ein einheitlicher Gedanke vorherrschend sein soll. Denn der Staat ist nur der **Mensch** in seiner Vielheit.

Ist dies aber der Fall — und es ist wahrhaftig nicht anders —

dann dürfen die einzelnen Organe der Staatsregierung doch nimmermehr gegeneinander operiren und so verfahren,

daß das, was der Eine organisirt, der Andere wieder desorganisirt.

Staat und Staatsregierung stehen auf dem **gesellschaftlichen** Boden. Kein Theil derselben darf also um der Industrie oder um irgend eines anderen **Einzelzweckes** willen — welche alle insgesammt nur als **Mittel** für den **einen einzigen Zweck** des Ganzen dienen: den **Menschen** zu seiner höheren Bestimmung zu führen — agiren oder denselben vereiteln.

Wenn es nun durch die gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart ganz evident erwiesen ist, daß die allerschlechteste und verwerflichste Spekulation von Allen immer die ist: auf die Leidenschaften der Menschen zu spekuliren und eine Konkurrenz der Leidenschaften hervorzurufen (woraus sich nimmermehr das Gute entwickelt, so wenig der Mensch im Aufruhr aller sinnlichen Begierden aufgeht, vielmehr untergeht), so dürfte wohl am allerwenigsten die Staatsregierung von diesem Mittel bei Bestreitung ihrer Bedürfnisse Gebrauch machen. Soll eine Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände eintreten, dann muß das Blatt sich ganz und gar wenden und die Spekulation auf die Schwäche und Schlechtigkeit einer Spekulation auf die Redlichkeit der Menschen Platz machen.

Ueber das Natürliche kann Niemand hinaus. An jedem Orte haben die Werthe aller Bedarfsmittel eine natürliche Grenze. Diese sind auf ganz natürliche und höchst einfache Weise zu ermitteln, ja sie sind meistens vorher schon durch **Voranschläge** festgestellt, und es kommt nur darauf an, die Ausführung nicht in gewinnfüchtiger — als eine dem Staate ganz fremde — sondern in reeller — also dem Staate würdige Weise zu bewerkstelligen. Alles was die Staatskasse gewinnt oder verliert, trifft zwar auch die Einzelnen aber nur durch's Ganze, dadurch, daß sie mehr oder weniger Steuern zu zahlen haben, was bei reellem Verdienst wirklich unerheblich ist.

Die durch das Licitationswesen so vielfach herbeigeführten materiellen Nachtheile treffen aber jedesmal den einzelnen Unternehmer und seine Arbeiter direkt empfindlich und wiegen dann um so schwerer und verderblicher, wenn bei der Licitation bemittelte Spekulant mit der gewinnfüchtigen Absicht: Alles an sich zu reißen, gegen Leichtsinrige Unwissende oder auch gegen wirklich solide aber durch die Noth gebrängte Handwerker in Konkurrenz tretend, die letzteren zu unnatürlicher Preisermäßigung treiben und dadurch ins Unglück und Verzweiflung stürzen, wie ja unzählige Fälle dies satksam beweisen.

Um dem Licitationswesen diese gehässige Seite zu nehmen, ist von Ursprung her in Vorschlag gebracht, die Lieferungen und Leistungen für

den Staat — soweit sie in den Bereich des Handwerks fallen — den Korporationsvorständen zur Ausführung durch die Genossen zu überweisen. So geneigt auch die hohe Staatsregierung Anfangs auf dieses Verlangen einging, so ist sie doch jetzt davon zurückgekommen und hat dies in dem unterm 10. Januar c. vom Ressort für Handel und Gewerbe an sämtliche Regierungen erlassenen Circularreskript mit folgenden Worten:

„Die unter Nr. 11^b erörterten Anträge auf Ueberweisung der Arbeiten und Lieferungen an die Innungen sind von keiner Seite befürwortet und aus den hervorgehobenen Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet,“

gänzlich von der Hand gewiesen. Das ist eben so schmerzlich als betrübend. Die „hervorgehobenen Gründe“ bestehen darin: „um die Aufgabe der Beamten und Behörden, welche für die zweckmäßige Verwendung der Fonds verantwortlich sind, nicht im Voraus durch unbedingte Vorschriften über die Einzelheiten der Ausführung zu erschweren,“ weshalb denn sogar auch

„die Beschäftigung von Handwerks-„Gesellen“ unter unmittelbarer Leitung der Beamten (abweichend vom Wortlaut des §. 23 u. 48 des Ges.) ausnahmsweise in den Fällen den ausführenden Behörden gestattet ist,

in welchen die Zuziehung von Meistern durch die Entlegenheit der Baustelle,

oder durch die Dringlichkeit der Arbeit ausgeschlossen,

oder nur mit verhältnismäßigem Kostenaufwande ausführbar,

oder nach der Beschaffenheit der Arbeit ohne Nutzen ist.“

Alle diese Bedingungen für die Ausnahmen sind in der That so weitgreifend, daß darnach jeder Fall zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel werden kann, so daß dadurch auch in diesem Falle der Möglichkeit einer Umgehung des Gesetzes — ganz gegen den in dem Eingange dieser Denkschrift allegirten Reskripte desselben Ressorts vom 30. August p. ausgedrückten Sinn — ein weiter Spielraum gelassen bleibt, zumal wenn in Betracht kommt:

daß dergleichen Umgehungen nicht immer zur Kenntniß der Handwerksmeister gelangen,

daß selbige nicht stets Klagen und Beschwerde führen mögen, und daß auch keine Instanz da ist, welche die Klage rechtlich entscheidet, da die Regierungen und das vorgesezte höhere Ressort in der Sache selbst immer Partei sind, weil sie hier auf dem administrativen und finanziellen Standpunkt stehen, daher es denn auch nicht im Mindesten befremdet, daß die Regierungen die Anträge nicht befürwortet haben, eben weil die Innungen darüber gar nicht gehört sind.

Es zeigt sich dadurch eben auch hierbei derselbe Fehler, der im Allgemeinen herrscht, nämlich der, daß man die Sache immer nur von der gewerblichen Seite betrachtet und behandelt und dabei die gesellschaftlichen Bedingungen eines redlichen Erwerbs für Jeden nicht genug würdigt.

Ohne Zweifel wird aber die hohe Staatsregierung von ihrem höhern Standpunkte aus diese letztern vorzugsweise ins Auge fassen und, nachdem die Handwerks-Korporationen als ein nothwendiges, ja unentbehrliches Glied in der großen Kette der staatsgesellschaftlichen Verbindung durch ihre Wiederherstellung und Reorganisation faktisch anerkannt sind, ihnen die nöthige Unterstützung zu ihrem Bestehen um so weniger versagen, als dieselben gerade dadurch am meisten an das Interesse des Staats geknüpft werden, welches von dem Interesse der einzelnen Staats- einwohner unzertrennlich ist.

Die Berücksichtigung unserer Wünsche wird zur Folge haben, daß, wenn die Staatsbehörden in allen Zweigen der Staatsverwaltung, also auch in der Militairpartie, mit gutem Beispiel vorangehen, bald auch überall die Kommunal-Behörden folgen, was dann unfehlbar einen erheblichen und sehr wohlthätigen Einfluß auf's ganze Gemeindeleben äußern wird.

Wenn hier und da auch einzelne keinen guten Eindruck machenden Vorfälle vorgekommen sein mögen, wo sich Schwierigkeiten in der Geschäftsverbindung mit den Innungen gezeigt haben, so möge das bei der Neuheit der Sache nicht so übel vermerkt und darauf Rücksicht genommen werden, daß die Schuld doch auch nicht immer an den Innungen liegt. Alles das muß und wird sich erst mit der Zeit bilden und die Handwerks-Korporationen werden, so viel wie irgend möglich ist, das Ihrige dazu beitragen.

XII.

ad 7d. Im Gegensatz zu der unter der vorigen Nummer dargestellten Verfassung einer gebührenden Berücksichtigung der Innungen müssen wir im Gegentheil die im Ressort des Ministerii des Innern geschehene Gewährung derselben anerkennen. Dasselbe hat die Wünsche der Handwerker berücksichtigend in Bezug auf die **Arbeiten** in den **Straf-Anstalten**, welche zu so vielen begründeten Klagen und Beschwerden Veranlassung gaben, in Ausführung des Kammerbeschlusses durch ein Circular-Rescript des jetzigen Minister-Präsidenten Herrn Freiherrn von Manteuffel vom 4. Mai 1850 alle Straf-Anstalts-

Verwaltungen angewiesen, sowohl bei Beschaffung ihrer Bedürfnisse als auch bei Verdingung von Arbeitskräften der Sträflinge so viel als irgend thunlich vorzugsweise und in der Regel die Innungen zu berücksichtigen und es wird nur darauf ankommen, daß diese Bestimmung überall streng durchgeführt wird, wogegen freilich schon jetzt wieder vielfache Klagen laut werden, die indeß bei der einmal vorhandenen allgemeinen Bestimmung der Verfolgung in jedem Specialfalle überlassen bleiben müssen.

XIII.

ad 7e. Außerdem, was nach alle Diesem im Wege der Gesetzausführung zur Hinwegräumung der vorhandenen Hindernisse nothwendig ist, erlauben wir uns unter den Förderungs-Mitteln zur Hebung des Handwerks und der Handwerker, bei Erwähnung der sonst noch stets in Anregung gekommenen und möglichst zu fördernden allgemeinen Errichtung von Fortbildungs-Schulen und Verbesserung der Gewerbe-Schulen in den Departemental-Hauptstädten, ganz besonders noch auf die Errichtung von Gewerbehallen und die Beförderung des Exporthandels aufmerksam zu machen, nachdem die Verbesserung und Erweiterung der Credit-Verhältnisse und dazu erforderlichen Anstalten bereits auf Veranlassung eines Beschlusses in der Kammer in Angriff genommen werden soll.

Was die ersteren betrifft, so ist außer der geistigen Pflege, außer der Vervollkommnung in Kenntnissen und Fertigkeiten für die Handwerker auch die materielle Hülfe eine unerläßliche Bedingung.

Im Allgemeinen hat — wenigstens hier — die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß nachdem in einer 40jährigen Verwirrung alle Geschäfts-Verhältnisse zu einem fast unauflöselichen Knoten sich verschlungen und sich so sehr complicirt haben, daß die Auflösung dem Anschein nach kaum anders als durch eine gewaltsame Zerschneidung möglich ist, — die Zurückführung in ihre natürlichen Wege und Gränzen nach dem im §. 34 ausgesprochenen Grundsätze der Beschränkung des Haltens von Magazinen zum Verkauf von Handwerkerwaaren, am hiesigen Orte wenigstens, nicht so leicht ausführbar sein würde.

Dasselbe wird wohl auch an vielen anderen Orten der Fall sein. Um diese Schwierigkeit zu umgehen und doch den Zweck zu erreichen, der allen Bestrebungen der Handwerker zum Grunde liegt: sich dem verderblichen Zwischenhandel mit Handwerkerwaaren und dem damit bis zur förmlichen Industrie-Sclaverei ausgearteten Mißbrauch zu entziehen,

und der, nach dem im Eingange dieser Denkschrift citirten Rescript. dem Gesetze gemäß mit Fug und Recht von den Handwerkern verfolgt werden darf, giebt es kein anderes Mittel, als daß die Handwerker überall selbst Verkaufs-Magazine (Gewerbe-Hallen) anlegen. Mit diesen Hallen lassen sich sehr zweckmäßig permanente Ausstellungen aller neuhervortretenden Erzeugnisse des Gewerbestreibes vereinigen, die dann mit vollem Recht den beliebten, vom Staate so bedeutend unterstützten landwirthschaftlichen Schaustellungen an die Seite zu setzen, die aber auch nicht minder eine gleiche Aufmunterung bedürfen.

XIV.

ad 7f. Sobald sich nach alle Diesem ein neues gewerbliches Leben entwickelt und mit den Kenntnissen auch die Leistungen der Handwerker sich verbessern, dürfte wohl auch darauf mehr Bedacht zu nehmen sein, daß die Erzeugnisse des inländischen Gewerbestreibes einen vermehrten Absatz nach Außen finden.

Schon beim Punkte VIII. p. 41 haben wir des in England üblichen Verfahrens zur Förderung des Gewerbestreibes durch Veranstaltung von Waaren-Lotterien unter Aufsicht der Behörden und unter der ausdrücklichen Bedingung des Exports ins Ausland Erwähnung gethan. Auch hier empfiehlt sich dieses Mittel zur Förderung des Absatzes von Handwerkerwaaren, die noch viel billiger als in England hergestellt werden, sofern auch hier Seitens der Staats-Regierung die Genehmigung dazu ertheilt und die nöthige Mitwirkung den Behörden erlaubt wird.

Außerdem ist aber zur Förderung des Exports und dadurch des Gewerbestreibes vor allen Dingen die Einziehung von Nachrichten durch die Consulate darüber nöthig, wo und welche Gewerbestreibezeugnisse in andern Ländern wohl lohnenden Absatz finden, damit die Gewerbetreibenden sich darnach richten und ihre Thätigkeit besonders darauf verwenden können.

Fassen wir das Vorstehende kurz zusammen, so resultiren daraus folgende Anträge, die wir ehrerbietigst zu stellen uns erlauben:

1) Abschnitt V. pag. 21 — 24. Die hohe Staats-Regierung wolle sich bewegen finden, an dem, dem Gesetze vom 9. Februar 1849 zum Grunde liegenden Principe festhaltend, das „Handwerk“ und die Handwerker als einen nothwendigen Bestandtheil im Staats-Ganzen und als

den Hauptträger des bürgerlichen Mittelstandes aufrecht zu erhalten und bei seinen Rechten zu schützen.

2) Abschnitt VI. pag. 24 — 29. Dieselbe wolle hochgeneigtest sich dahin aussprechen, daß es statthaft sei, in den auf Grund jener Verordnung zu erlassenden Ortsstatuten die Bestimmung aufzunehmen, daß es keinem Handwerksmeister erlaubt sei, zu gleicher Zeit mehr Lehrlinge zu halten, als er nach sachverständiger Beurtheilung und Festsetzung der betreffenden Korporation technisch und moralisch auszubilden im Stande ist, woraus denn auch von selbst folgt, daß jeder Gewerbetreibende, der so bescholten ist, daß ihm die Ehrenrechte aberkannt sind, so lange als ein solches Verdikt dauert, keine Lehrlinge halten darf.

3) Abschnitt VII. pag. 29. 30. Dieselbe wolle sich mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 131 der Gewerbe-Ordnung von 1845 dahin aussprechen: daß die Ausbildung von Handwerks-Lehrlingen gesetzlich nur Handwerksmeistern zustehe, daher in Fabriken durch die dort beschäftigten Gesellen nicht statthaft sei.

4) Abschnitt VIII. pag. 30 — 42. Dieselbe wolle sich durch nichts bestimmen lassen, von dem gesetzlich festgestellten Prinzip der Handwerks-Prüfungen abzugehen.

5) Abschnitt IX. pag. 42 — 47. Dieselbe wolle die Geneigtheit haben, die im §. 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorbehaltenen Anordnungen über die Fachbegrenzung im Allgemeinen wenigstens dahin zu ertheilen,

daß alle diejenigen Arbeiten, welche nach bisheriger „Gewohnheit und Gebrauch“ zu jedem einzelnen Handwerk gehört haben, als ein integrierender Theil desselben auch ferner anerkannt und nicht willkürlich davon abgelöst werden.

6) Abschnitt IX. pag. 43 mit Bezug auf pag. 20 sub Nr. 3 u. 4. Dieselbe wolle die Geneigtheit haben, sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 28 u. 30 dahin auszusprechen und den resp. Departements-Regierungen die Anweisung zu ertheilen:

daß Jeder ohne Ausnahme, der ein prüfungspflichtiges Handwerk oder irgend einen einzelnen Zweig desselben als selbstständiges Geschäft unternehmen will, zuvor allen in den §§. 23. 35 et seq. vorgeschriebenen Bedingungen genüge,

und daß es daher Niemandem gestattet werde, der ein solches Handwerk entweder ganz oder einen Theil desselben nur allein oder doch hauptsächlich mit Handwerksgefelln beginnt — unter dem Vorgeben, damit eine Fabrik zu errichten, — dadurch die gesetzlichen Bestimmungen fürs Handwerk trügllicherweise zu umgehen.

7) ad IX. pag. 47. Dieselbe wolle hochgeneigtest deklariren, daß auch die Contraventionen gegen die Bestimmung des §. 48, wenn Hand-

werksgefellens wo anders als bei Meistern ihres Faches arbeiten (mit den im §. 31 u. 76 bestimmten Ausnahmen) den Strafbestimmungen des §. 74 oder welchen andern unterliegen.

8) Abschnitt X. pag. 47. Dieselbe wolle hochgeneigtest den Departements-Regierungen und dem hiesigen Polizei-Präsidio die Anweisung ertheilen, bei Beurtheilung der Reciprocitätsfrage ganz besonders darauf zu achten:

ob und welche Erschwernisse den Preußen bei ihrer beabsichtigten Niederlassung im Auslande nicht nur von der betr. Landes-Regierung, sondern ganz besonders auch von der Zunft gemacht und in dem Falle, daß höhere Anforderungen von der letztern beansprucht werden, den Ausländern die Niederlassung so lange zu verweigern, bis die Zünfte im Auslande ihr Widerspruchsrecht auf 10 Thaler herabsetzen.

9) Abschnitt XI. pag. 51—54. Dieselbe wolle hochgeneigtest, um dem verderblichen Einfluß des Vitzitationswesens zu steuern, die Wünsche der Zünfte um Ueberweisung der Lieferung von Staatsbedürfnissen in nochmalige Erwägung ziehen und so viel als irgend thunlich ist, berücksichtigen.

10) Abschnitt XIII. pag. 55—56. Dieselbe wolle hochgeneigtest so viel als möglich die Errichtung von Fortbildungs-Schulen und Gewerbehallen für Handwerker unterstützen.

11) Abschnitt XIV. pag. 56. Hochdieselbe wolle sich veranlaßt finden, zur Förderung der Handwerks-Industrie von ihren sämtlichen im Auslande fungirenden Consuln zuverlässige Nachrichten darüber einzuziehen: ob und welche Handwerkerwaaren dort wohl entsprechenden Absatz finden möchten, und

12) sich hochgeneigtest darüber auszusprechen: ob der Veranstaltung solcher Waaren-Lotterien, wie sie nach der pag. 41 u. 56 gemachten Angabe in England stattfinden, hier nicht nur kein Hinderniß entgegen-gesetzt, sondern die thunlichste Förderung zu Theil werden möchte.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Vorstand der vereinigten Innungen.

(Unterschriften.)